

Jahresbericht

der Gewerbeaufsicht des Freistaates Sachsen 2023





Was sind die Ursachen für Arbeitsunfälle oder arbeitsbedingte Erkrankungen? Wie kann Arbeit auf Dauer sicher und gesund gestaltet werden? Für jeden Arbeitsbereich in unserer komplexen, sich schnell ändernden Arbeitswelt sind dies die Kernfragen für die Beschäftigten und die Menschen, die im Arbeitsschutz tätig sind.

Egal ob auf dem Bau, in der Pflege, im Büro, im Labor oder in der Landwirtschaft – Arbeitssicherheit ist Gesundheitsschutz. Wir müssen darauf achten, dass der Mensch im Mittelpunkt des Geschehens steht und mit der Entwicklung Schritt halten kann. Unabhängig von allen gesetzlichen Regelungen und Unfallverhütungsvorschriften ist diese Erkenntnis eine wichtige Ausgangsbasis. Gesunde, sichere und altersgerechte Arbeitsplätze machen ein Unternehmen langfristig für Fachkräfte attraktiv.

Um Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu sichern und zu fördern sind unterschiedliche Akteure beteiligt. Arbeitgeber, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte, Interessenvertretungen, aber auch die Arbeitsschutzverwaltung und die Berufsgenossenschaften sind gefordert. Guter Arbeitsschutz wird präventiv tätig. Er basiert auf einem funktionierenden Dialog zwischen allen Beteiligten. Dabei ist moderner Arbeitsschutz mehr als die Vermeidung von Unfällen und Berufskrankheiten. Neben den technischen Risiken gewinnen zunehmend auch psychische, soziale und zeitliche Aspekte an Bedeutung. Die Arbeitgeber bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung zu unterstützen, ist eine der Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden.

Wenn allerdings Einsicht oder Bereitschaft fehlen, den für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geforderten Schutz zu gewähren, kommen auch die gesetzlich vorgesehenen Sanktionen zum Einsatz. Der vorliegende Bericht gibt Einblick in das Aufsichtshandeln.

Ich danke allen Beschäftigten der sächsischen Arbeitsschutzverwaltung, die sich dieser Verantwortung täglich mit Engagement stellen und sich für gute Arbeitsbedingungen stark machen.

Ebenso möchte ich mich bei unseren Partnerinnen und Partnern der Arbeitsschutz-Allianz Sachsen für ihre im Jahr 2023 geleistete Arbeit bedanken.

Martin Dulig

Sächsischer Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeiner Teil	6
1.1	Organisation, Personal	6
1.2	Übersicht über Tätigkeiten und Ergebnisse	7
1.2.1	Statistik über die Tätigkeit der Arbeitsschutzbehörden	7
1.2.2	Tödliche und schwere Arbeitsunfälle in Sachsen	11
1.3	Öffentlichkeitsarbeit	13
1.3.1	Die Tagung der Arbeitsschutz-Allianz Sachsen	13
1.3.2	Fachveranstaltung: Muskel-Skelett-Erkrankungen im Arbeitsleben vermeiden – durch Gefährdungsbeurteilung und Einsatz von Exoskeletten?	14
1.3.3	Staatssekretär Thomas Kralinski besuchte die Messe A+A in Düsseldorf	16
1.3.4	Fachveröffentlichungen / Handlungshilfen 2023	17
1.4	Neuigkeiten	18
1.4.1	Akku-Fortschritte in der Lausitz - Großlabor für neue Lithium-Ionen-Batterien in Sachsen	18
1.4.2	SPOT – Revolutioniert ein Roboterhund den Arbeitsschutz?	18
2	Sicherheit / Technischer Arbeitsschutz	20
2.1	Versäumte Mängelabstellung an Aufzugsanlagen und deren Folgen	20
2.2	Weil einfach manchmal doch nicht einfach ist – während der Ferienarbeit eines Jugendlichen kam es zu einem schweren Arbeitsunfall	21
2.3	Baustellenverordnung: Änderung für Häuslebauer und Aktualisierung	22
2.4	Ein altes Sägewerk mit bewegter Nachwende- und Treuhandgeschichte. Wie sieht es dort im Jahr 2023 mit dem Arbeitsschutz aus?	23
3	Gesundheit / Sozialer Arbeitsschutz	26
3.1	Der unerwartete Nebeneffekt der Coronaschutzmaßnahmen	26
3.2	Zur Arbeit des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz	26
3.3	LV „Handlungsleitfaden zur Gefährdungsbeurteilung bei physischen Belastungen“	27

4	Arbeitsmedizin	28
5	Produktsicherheit / Marktüberwachung	30
5.1	Marktüberwachung Technischer Produkte im Freistaat Sachsen	30
5.2	Überprüfung von elektrischer und mechanischer Sicherheit von Winkelschleifern	31
5.3	Überprüfung von batteriebetriebenen Spielzeug	33
5.4	Überwachung von Medizinprodukten	35
6	Anhang	38
Tab. 1	Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan 30.06.2023 (nur die besetzten Stellen)	38
Tab. 2	Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	39
Tab. 3.1	Dienstgeschäfte in Betriebsstätten	40
Tab. 3.2	Dienstgeschäfte außerhalb von Betriebsstätten	47
Tab. 4	Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten	48
Tab. 5	Marktüberwachung (aktiv / reaktiv) nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	49
Tab. 6	Begutachtete Berufskrankheiten	50
Verz. 1	Bezeichnungen und Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzbehörden	51
Verz. 2	Publikationen der sächsischen Arbeitsschutzverwaltung 2023	52

1 Allgemeiner Teil

ARBEITSSCHUTZBEHÖRDE



1.1 Organisation der Arbeitsschutzverwaltung des Freistaates Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr / Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt

Oberste Arbeitsschutzbehörde des Freistaates Sachsen ist das [Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr \(SMWA\)](#). Die Fachaufsicht über die Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen obliegt hier dem Referat 25 / Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt. Die Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen (LDS) nimmt die Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes für den Freistaat Sachsen wahr und ist in 6 Referate aufgeteilt:

Referat 51

Das Referat Sozialer Arbeitsschutz, Schutz besonderer Personengruppen befasst sich insbesondere mit dem Kinder- und Jugendarbeitsschutz, dem Mutterschutz sowie der Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes und der Fahrpersonalvorschriften.

Referat 52

Das Referat Gefahr- und Biostoffe, Gefahr- gut überwacht den betrieblichen Umgang

mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen hinsichtlich der davon ausgehenden Gesundheitsgefahren sowie des Brand- und Explosionsschutzes, die Abgabe von bestimmten gefährlichen Stoffen und Gemischen, erteilt Zulassungen und Erlaubnisse zur Asbestsanierung und Schädlingsbekämpfung mit bestimmten Begasungsmitteln und ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Gefahr- guttransportvorschriften in den Unternehmen und Einrichtungen.

1.1 / Abb. 1: Organisationsstruktur der Arbeitsschutzverwaltung Sachsen



Referat 53

Das Referat Strahlenschutz, Arbeitsmedizin ist u.a. für den Vollzug des Strahlenschutzgesetzes bei Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern zuständig. Auch arbeitsmedizinische Aufgabenstellungen und die Bewertung psychischer Belastungen gehören zum Aufgabenspektrum. Weiterhin ist das Referat für den ordnungsgemäßen Betrieb von Medizinprodukten und deren gesetzeskonforme Aufbereitung zuständig. Einen Schwerpunkt der Arbeit bildet die Überwachung der Arbeitsschutzvorschriften im öffentlichen Dienst, dem Gesundheitswesen und im Schul- bzw. Hochschulbereich. Es berät zudem Unternehmen in Fragen der strukturellen Arbeitssicherheit.

Referat 54

Das Referat Betriebssicherheit befasst sich mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln. Zu den Arbeitsmitteln zählen technische Anlagen, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, die bei der Arbeit verwendet werden, sowie auch überwachungsbedürftige Anlagen. Durch ihre Aufsichtstätigkeit sorgt das Referat auch für die Sicherheit anderer Personen im Gefahrenbereich der überwachungsbedürftigen Anlagen.

Die Aufsicht über die Errichtung und den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen, wie z. B. Dampfkesselanlagen, Tankstellen, Aufzugsanlagen, Druckbehälter, ist einer der Aufgabenschwerpunkte des Referates. Hierzu gehört auch die Erteilung von Erlaubnissen für eine Teilgruppe der überwachungsbedürftigen Anlagen.

Referat 55

Das Referat Baustellen, Sprengstoff überwacht im Wesentlichen die Einhaltung der Vorschriften zur Sicherheit der Beschäftigten auf Baustellen. Neben der Kontrolle des gewerbsmäßigen Umgangs mit Sprengstoffen und pyrotechnischen Erzeugnissen werden hier auch die Befähigungsscheine für den Umgang mit Sprengstoff erteilt sowie entsprechende Prüfungen abgenommen.

Referat 56

Das Referat Technischer Verbraucherschutz nimmt die Aufgaben der Marktüberwachungsbehörde in Sachsen für technische Verbraucherprodukte, Arbeitsmittel und für eine Vielzahl von Medizinprodukten wahr. Bei den technischen Verbraucherprodukten reicht die Palette vom Kinderspielzeug, über elektrische Haushaltsgeräte bis hin zu

Sportbooten. Ebenso wird das Inverkehrbringen von Arbeitsmitteln wie Werkzeugen, aber auch CNC-Maschinen überwacht. Ziel der Marktüberwachung ist der Schutz der Verbraucher vor unsicheren Produkten, aber auch der Schutz der Wirtschaftsakteure vor unfairem Wettbewerb auf dem europäischen Binnenmarkt. Durch die Marktüberwachungsmaßnahmen sollen Wirtschaftsakteure, die bei der Sicherheit ihrer Produkte sparen, vom Binnenmarkt ferngehalten werden.

Die Beschäftigten der Sächsischen Arbeitsschutzbehörden nehmen im Rahmen ihrer Fachaufgaben an verschiedenen länder- und themenübergreifenden Arbeitsgruppen, Gremien, Netzwerktreffen und Fachkreisen teil, wirken so an rechtlichen Fragestellungen mit und fördern den Austausch mit Bund und Ländern sowie anderen Arbeitsschutzakteuren. Beispiele dafür sind die [Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie \(GDA\)](#) und der [Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik \(LASI\)](#).

Der Personalbestand der Arbeitsschutzbehörden ist in Tabelle 1 im Anhang des vorliegenden Berichts dargestellt.

1.2 Übersicht über Tätigkeiten und Ergebnisse

1.2.1 Statistik über die Tätigkeit der Arbeitsschutzbehörden

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr / Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt

Die Tätigkeit der Arbeitsschutzbehörde im Jahr 2023 wird im Anhang (Tabellen 2-6, Quelle Landesdirektion Sachsen) detailliert abgebildet.

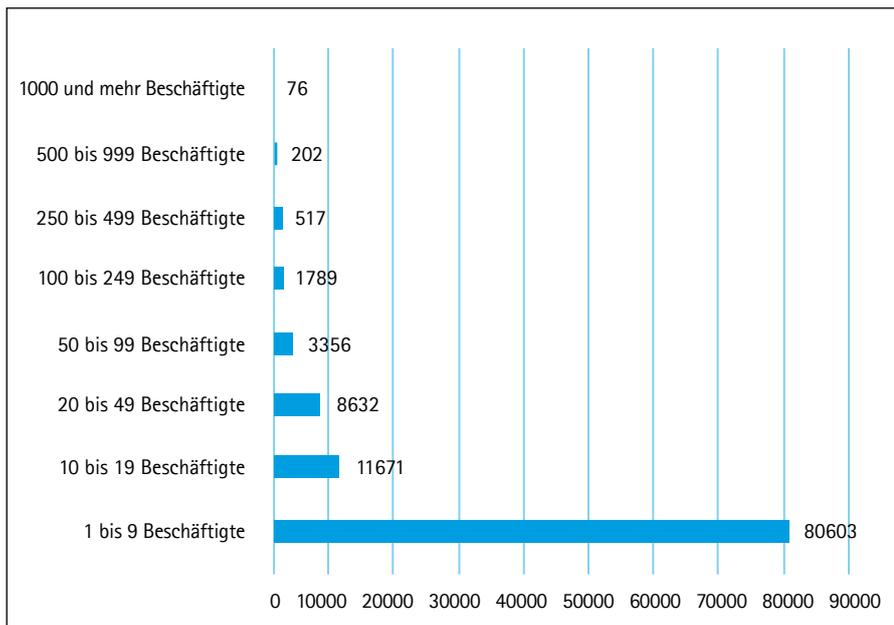
Die Zahl der Betriebe mit Beschäftigten lag in diesem Berichtsjahr mit 106.820 recht deutlich unter dem Niveau des Vorjahres (-2.200). Eine Verringerung wurde bereits von 2022 zu 2021 (- 293) sowie von 2021 zu 2020 festgestellt (- 402). Die Arbeitsschutzbehörden sind in diesen Betrieben für alle Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Geräte- und Produktsicherheit zuständig.

Im Freistaat Sachsen bleibt die Unternehmensstruktur wie in den Vorjahren von Kleinbetrieben gekennzeichnet, was eine besondere Herausforderung für die Arbeitsschutzbehörden darstellt. 86,4 Prozent (absolute Zahl: 92.274, Vorjahr 86,6 Prozent) aller Betriebe mit Beschäftigten haben weniger als 20 Beschäftigte (**Abbildung 1**).

Bei 3.129 Dienstgeschäften wurden im Jahr 2023 insgesamt 2.456 Betriebe aufgesucht. In diesem Jahr erfolgten 56 Prozent der Tätigkeiten eigeninitiativ sowie

44 Prozent anlassbezogen, damit hat sich der Anteil eigeninitiiert Tätigkeiten gegenüber dem Vorjahr von 60 Prozent auf 54 Prozent verringert. Insgesamt konnten in diesem Jahr im Vergleich zu den Vorjahren die Aktivitäten der Gewerbeaufsicht im Außendienst jedoch weiter intensiviert werden. Im Jahr 2022 wurden nur 2.656 Dienstgeschäfte in 2.059 Betrieben sowie im Jahr 2021 1.540 Dienstgeschäfte in 1.255 Betrieben durchgeführt. Im Jahr 2023 wurden somit 397 Betriebe mehr aufgesucht und 473 Dienstgeschäfte mehr erledigt als im Vorjahr.

1.2.1 / Abb. 1: Betriebe mit Beschäftigten 2023 in Sachsen nach Größenklassen
(Quelle: Anhang, Tabelle 2)



Eine detaillierte Übersicht über die Dienstgeschäfte im Außendienst ist in den Tabellen 3.1 und 3.2 im Anhang zu finden. Durchschnittlich entfielen auf 100 Dienstgeschäfte in Betrieben 140 Beanstandungen (Vorjahr: 149). Die Besichtigungsschwerpunkte nach ausgewählten Leitbranchen und die dabei jeweils festgestellte Zahl der Beanstandungen sind in **Abbildung 2** dargestellt.

Die meisten Dienstgeschäfte betrafen wie in den Vorjahren die Leitbranchen Handel sowie Hochschulen und Gesundheitswesen, gefolgt auch in diesem Jahr von der Leitbranche Dienstleistungen. Danach folgt die Leitbranche Nahrungs- und Genussmittel. Die höchsten Beanstandungsquoten zeigten sich in den Leitbranchen Holzbe- und -verarbeitung, Leder und Textil, Entsorgung und Recycling sowie Chemische Betriebe.

1.2.1. / Abb. 2: Besichtigungsschwerpunkte in Betrieben nach ausgewählten Leitbranchen (Quelle: Anhang, Tabelle 3.1)

Leitbranche	Aufgesuchte Betriebe	Dienstgeschäfte	Beanstandungen	Beanstandungen pro 100 Dienstgeschäfte
Handel	776	897	779	87
Hochschulen, Gesundheitswesen	396	513	644	126
Dienstleistung	165	217	374	172
Nahrungs- und Genussmittel	123	185	401	217
Verkehr	124	184	322	175
Bau, Steine, Erden	117	152	89	59
Gaststätten, Beherbergung	140	150	269	179
Entsorgung, Recycling	104	139	314	226
Chemische Betriebe	67	120	261	218
Verwaltung	69	91	94	103
Holzbe- und -verarbeitung	58	70	205	293
Maschinenbau	45	52	85	163
Metallverarbeitung	39	46	41	89
Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	34	43	69	160
Leder, Textil	25	29	72	248
Feinmechanik	21	27	32	119
Alle anderen	153	214	326	152
Gesamt	2.456	3.129	4.377	140

Bei den Besichtigungen außerhalb von Betriebsstätten dominierten Kontrollen auf Baustellen mit 4.950 (96,6 Prozent) Dienstgeschäften (Vorjahr: 5.042). Dabei wurden 4.461 Beanstandungen (Vorjahr: 5.978) festgestellt (= 66,2 Prozent aller Beanstandungen). Bei der Kontrolle von 7 (Vorjahr: 11) Lagern für explosionsgefährliche Stoffe wurde 1 (Vorjahr: 1) Beanstandung festgestellt. Die Kontrolle von 38 (Vorjahr: 33) überwachungsbedürftigen Anlagen außerhalb einer Betriebsstätte erbrachte 31 (Vorjahr: 25) Beanstandungen. Darüber hinaus wurden insbesondere noch 11 Besichtigungen von Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz durchgeführt und dabei 13 Beanstandungen festgestellt.

In der Tabelle 4 des Anhangs werden die Tätigkeiten nach Sachgebieten ausgewiesen (Mehrfachzuordnungen). Die Sachgebiete, die von den meisten Überwachungs- bzw. Präventionstätigkeiten tangiert wurden, sind in der **Abbildung 3** dargestellt.

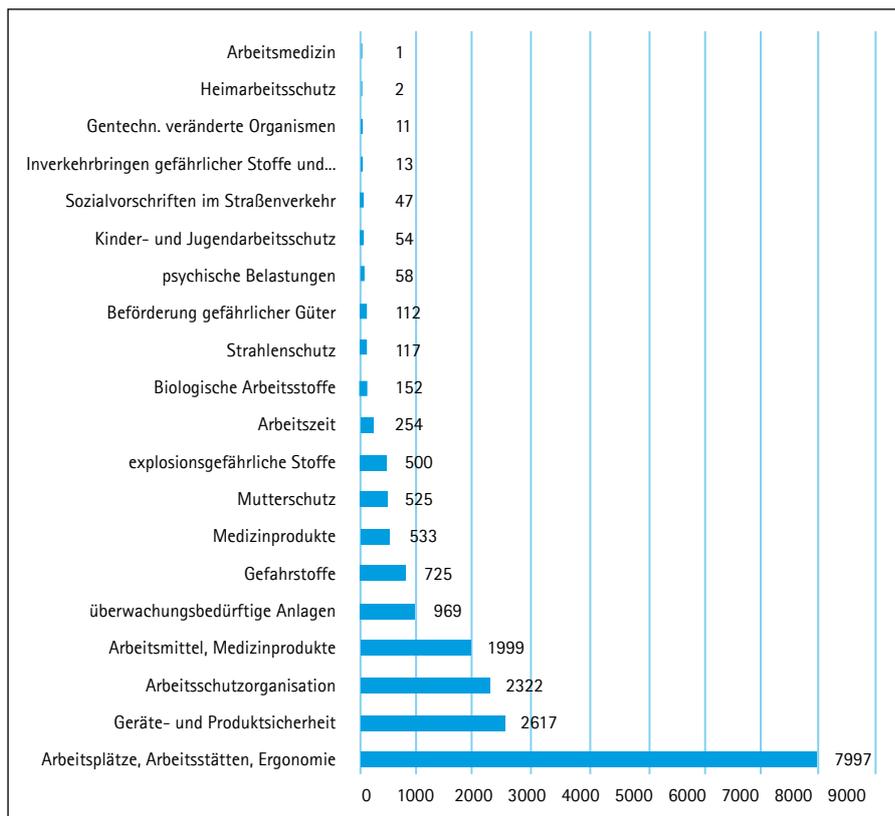
Auf das Sachgebiet „Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie“ fokussieren sich, wie auch in den zurückliegenden Jahren, mit Abstand die meisten Tätigkeiten.

Insgesamt entfallen auf die betreffenden Tätigkeitskategorien (Spalten 4 bis 9) der Tabelle 4 des Anhangs 19.008 (Vorjahr: 16.015) Tätigkeiten. Bei einer Gesamtzahl von 14.902 (Vorjahr: 17.507) Beanstandungen entfallen im Mittel 70,6 Beanstandungen auf 100 Tätigkeiten (Vorjahr 109,3). Diese Quote nimmt für die einzelnen Sachgebiete recht unterschiedliche Werte an und wird in der folgenden **Abbildung 4** für alle Sachgebiete dargestellt.

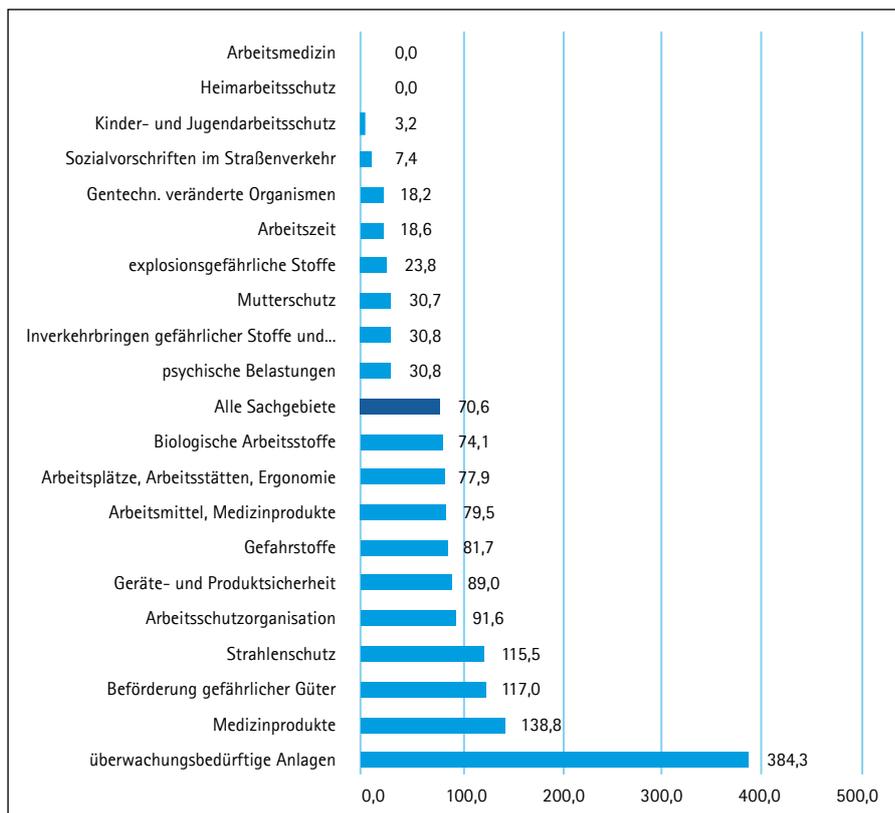
Im Vergleich zum Vorjahr hat sich in diesem Jahr die Anzahl der Tätigkeiten (+ 2.993) recht deutlich erhöht, dahingegen jedoch die Zahl der Beanstandungen (- 2.605) deutlich verringert. Die Beanstandungsquote verringerte sich dabei von 109,3 auf 70,6 Beanstandungen je 100 Tätigkeiten.

Eine besonders hohe Beanstandungsquote zeigte sich auch in diesem Jahr im Sachgebiet „Überwachungsbedürftige Anlagen“. Die Beanstandungsquote dieses Sachge-

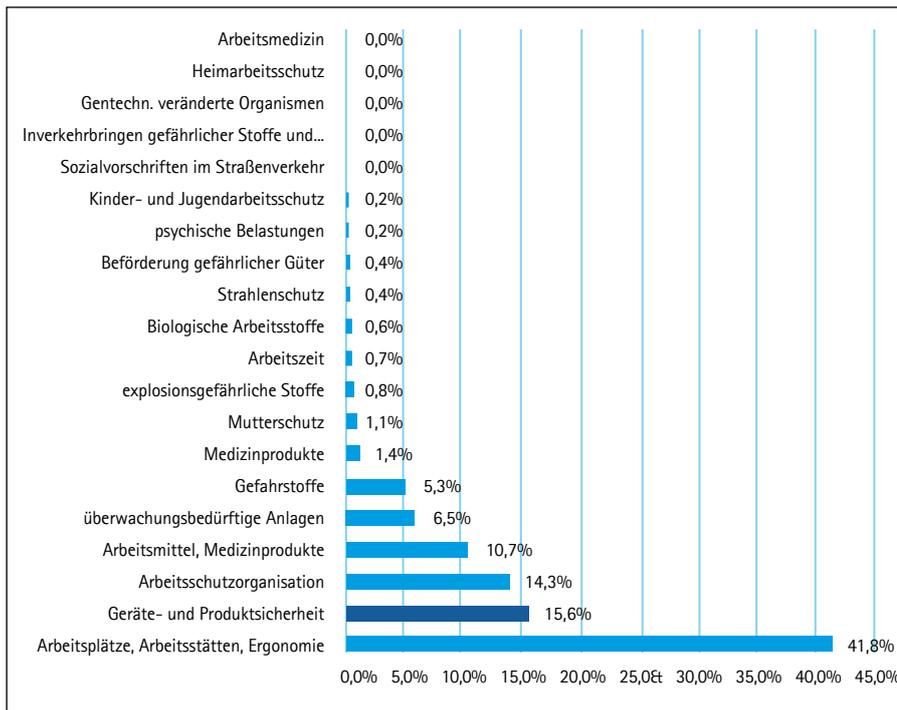
1.2.1 / Abb. 3: Überwachungs- und Präventionsmaßnahmen in den Sachgebieten des Arbeitsschutzes (19.008 = 100 Prozent) (Quelle: Anhang, Tabelle 4)



1.2.1 / Abb. 4: Anzahl der Beanstandungen je 100 Tätigkeiten (Quelle: SMWA)



1.2.1 / Abb. 5: Anteil in Prozent der Beanstandungen aller Sachgebiete an allen Beanstandungen (Quelle: SMWA)

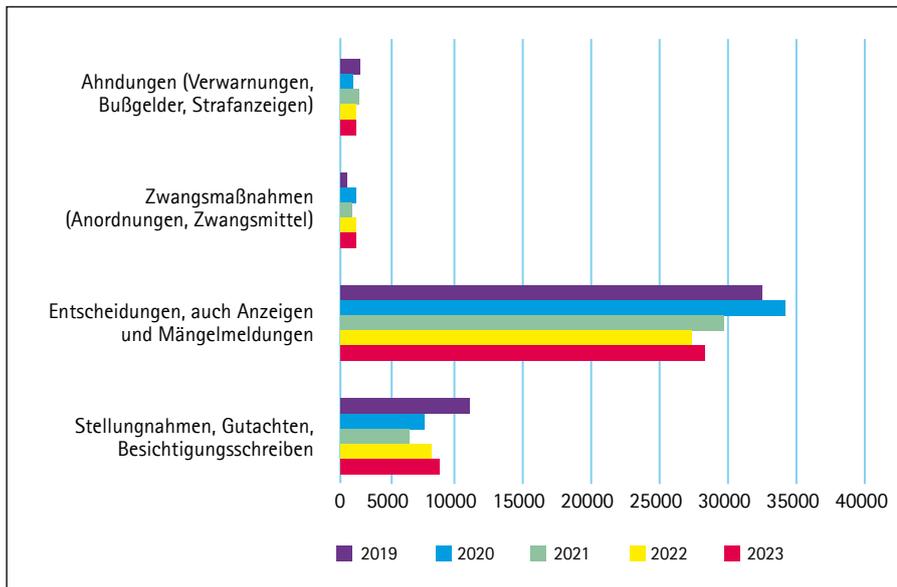


bietes hat sich mit 384,3 Beanstandungen je 100 Tätigkeiten im Vergleich zum Vorjahr (231,3) sehr deutlich erhöht. Das Sachgebiet „Medizinprodukte“ weist mit 138,8 Beanstandungen je 100 Tätigkeiten die zweithöchste Beanstandungsquote auf, die nahe beim Doppelten des Mittelwertes von 70,6 liegt. Deutlich zurückgegangen ist die Anzahl der Beanstandungen im Sachgebiet „Arbeitsschutzorganisation“ mit nunmehr 91,6 Beanstandungen je 100 Tätigkeiten (Vorjahr 227,8).

Eine alternative Betrachtungsweise zu den Beanstandungsquoten besteht in der Ermittlung der prozentualen Anteile der Beanstandungen eines Sachgebietes, bezogen auf alle festgestellten Beanstandungen. Diese Relation wird in der **Abbildung 5** visualisiert.

Besonders viele Beanstandungen entfallen bei dieser Betrachtungsweise – wie im Vorjahr mit abnehmender Tendenz (- 3,5 Prozent) – auf das Sachgebiet „Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie“.

1.2.1 / Abb. 6: Übersicht über die Anzahl wesentlicher Innendiensttätigkeiten 2019 – 2023 (Quelle: SMWA)



In diesem Jahr fällt danach bei dieser Betrachtungsweise das Sachgebiet „Geräte- und Produktsicherheit“ mit besonders vielen Beanstandungen auf, gefolgt vom Sachgebiet „Arbeitsschutzorganisation“ und, wie im Vorjahr, vom Sachgebiet „Arbeitsmittel, Medizinprodukte“.

In **Abbildung 6** wird die Anzahl wesentlicher Innendiensttätigkeiten in den Jahren 2019 – 2022 dargestellt. Im Vergleich zum Jahr 2022 ist die Anzahl der Stellungnahmen, Gutachten und Besichtigungsschreiben und der Entscheidungen, auch Anzeigen und Mängelmeldungen gestiegen, die Zahl der Zwangsmaßnahmen blieb unverändert, dahingegen hat sich wie im Vorjahr die Anzahl der Ahndungen geringfügig verringert.

1.2.2 Tödliche und schwere Arbeitsunfälle 2023 in Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr / Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt

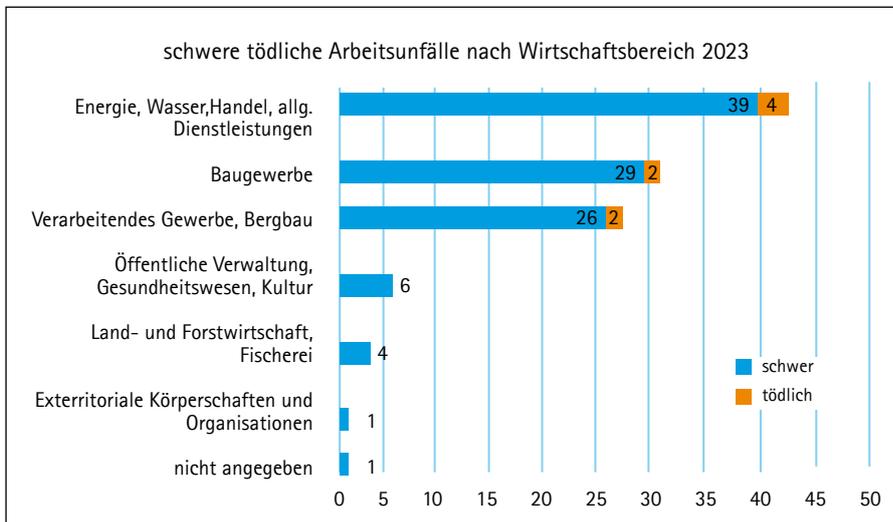
Arbeitgeber melden ihren Unfallversicherungsträgern (UVT) alle Arbeits- und Wegeunfälle, die mehr als drei Tage Arbeitsunfähigkeit nach sich ziehen. Eine Übersicht über die UVT gibt die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung als Spitzenverband: [Berufsgenossenschaften / Unfallkassen \(dguv.de\)](https://www.dguv.de).

Eine Kopie der Unfallmeldung erhält die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 193 Abs. 7 SGB VII, entweder automatisch durch den UVT oder eingereicht durch das Unternehmen. In Sachsen ist die Abteilung 5 Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen (LDS) die zuständige Aufsichtsbehörde. Sie untersucht v. a. schwere und tödliche Unfälle hinsichtlich der Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben.

Für die statistische Erfassung der Unfallzahlen sind die UVT zuständig. Die Statistiken zum Unfallgeschehen können im Internet auf den Seiten der Unfallversicherungsträger abgerufen werden, z. B. hier: [DGUV: Arbeits- und Wegeunfallgeschehen](https://www.dguv.de). Des Weiteren gibt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) einen jährlichen Bericht „Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt“ heraus: [BAuA - SUGA - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin](https://www.baua.de). Dieser wird rund 1,5 Jahre nach dem jeweiligen Berichtszeitraum veröffentlicht, die UVT übermitteln dazu ihre Unfallzahlen an die BAuA.

Damit regionale Tendenzen zeitnah und unabhängig von der Veröffentlichung der deutschlandweiten Statistik erkannt werden können, werden ausgewählte tödliche und als schwer eingeschätzte Arbeitsunfälle in Sachsen intern ausgewertet. Dafür meldet die LDS diese Arbeitsunfälle nach

1.2.2 / Abb. 1: Anzahl der untersuchten tödlichen und als schwer eingestuften Arbeitsunfälle am Arbeitsplatz nach Wirtschaftsbereich 2023, n = 114 (Quelle: SMWA)



Bekanntwerden mittels Erstmeldeformulars an das Referat 25_Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA).

Die Einstufung eines Arbeitsunfalles als „schwer“¹ geschieht dabei auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstmeldung vorliegenden Informationen, Fehleinschätzungen z. B. aufgrund fehlender Informationen lassen sich hierbei nicht vollständig abschließen.

Verkehrsbedingte Arbeitsunfälle und „Corona-Arbeitsunfälle“ werden hier nicht berücksichtigt². Die interne Auswertung dient als Hilfe/Handreichung zur Überprüfung und ggf. Anpassung der Ausrichtung des Aufsichtshandelns. Sie gibt somit einen Überblick über die Schwerpunkte des sächsischen Unfallgeschehens, ohne statistisch

relevante Daten zu liefern. Es folgt ein kleiner Einblick in die Zahlen des Jahres 2023. Die LDS stufte von den eingegangenen Arbeitsunfallmeldungen 103 als schwere Unfälle am Arbeitsplatz ein, zusätzlich wurden sieben tödliche Arbeitsunfälle registriert. Das Sächsische Oberbergamt meldete drei als schwer eingeschätzte und einen tödlichen Arbeitsunfall. Somit wurden insgesamt 114 Arbeitsunfälle in der internen Auswertung berücksichtigt.

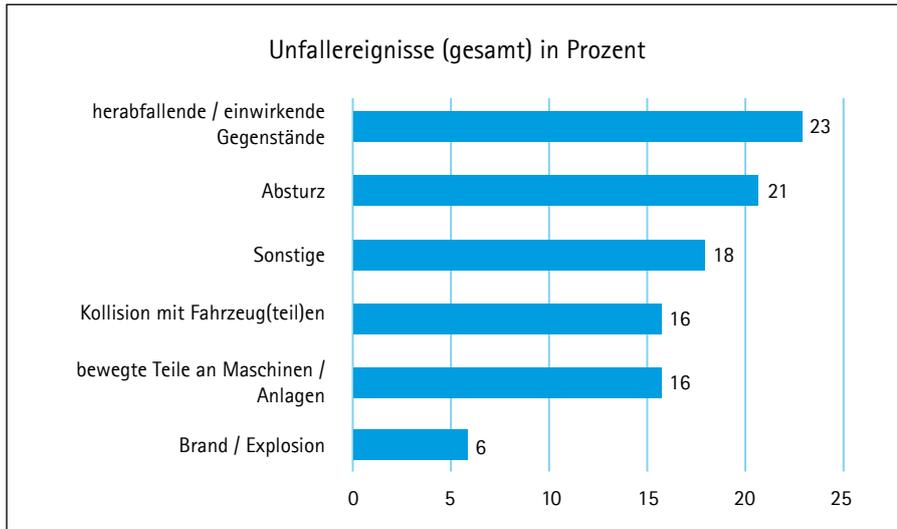
Die Betrachtung der Arbeitsunfälle nach Wirtschaftsbereichen³ zeigt wie in den Vorjahren die Häufung der betrachteten schweren und tödlichen Arbeitsunfälle im Wirtschaftsbereich Energie/Handel/Dienstleistungen (2022: Platz 3) und im Baugewerbe (2022: Platz 2), gefolgt vom Wirtschaftsbereich Verarbeitenden Gewerbe/Bergbau (2022: Platz 1) (siehe **Abbildung 1**).

¹ Für eine Einstufung als schwerer Arbeitsunfall sind folgende Verletzungskriterien maßgebend: Kopf- und Schädelverletzungen (ausgenommen Platzwunden), Verletzungen der Wirbelsäule (ausgenommen Prellungen), offene oder komplizierte Brüche, Knochen- o. Gelenkertrümmerungen, mehrfache Brüche, schwere innere Verletzungen, Quetsch-, Platz-, Schnitt- und Stichwunden mit gravierendem Ergebnis/irreversiblen Schäden, Gliedmaßenverluste (außer einzelner Finger- u. Zehenglieder), schwere Verätzungen, großflächige Verbrühungen und Verbrennungen ab 2. Grades, akute Vergiftungen, Augenverletzungen, die bleibende Schäden nach sich ziehen können, alle hier nicht aufgeführten sonstigen Verletzungen, die massive oder irreversible Schädigungen zur Folge haben, die eine stationäre Behandlung erforderlich machen. Ungenauigkeiten bei der Einstufung werden hierbei bewusst in Kauf genommen, da es sich nicht um eine statistische Auswertung handelt.

² Zu den verkehrsbedingten Unfällen zählen neben den Wegeunfällen auch Arbeitsunfälle im Straßenverkehr (z. B. von Berufskraftfahrern) oder auf Dienstreisen. Bei einer COVID 19 – Infektion handelt es sich nicht um einen „klassischen“ Arbeitsunfall, dessen Schwere nach den hier festgelegten Kriterien eingeschätzt werden kann. Daher bleiben diese Unfallmeldungen hier unberücksichtigt.

³ Wirtschaftszweige (WZ) und ihre Zuordnungen zu den Wirtschaftsbereichen entsprechen der „Klassifikation der WZ“ Ausgabe 2008 des Statistischen Bundesamtes: Baugewerbe WZ 41 – 43; Verarbeitendes Gewerbe / Bergbau WZ 05 – 33; Energie / Wasser / Handel / Dienstleistungen WZ 35 – 39 und 45 – 82; Land- und Forstwirtschaft / Fischerei WZ 01 – 03; Öffentliche Verwaltung / Gesundheitswesen / Kultur WZ 84 – 95.

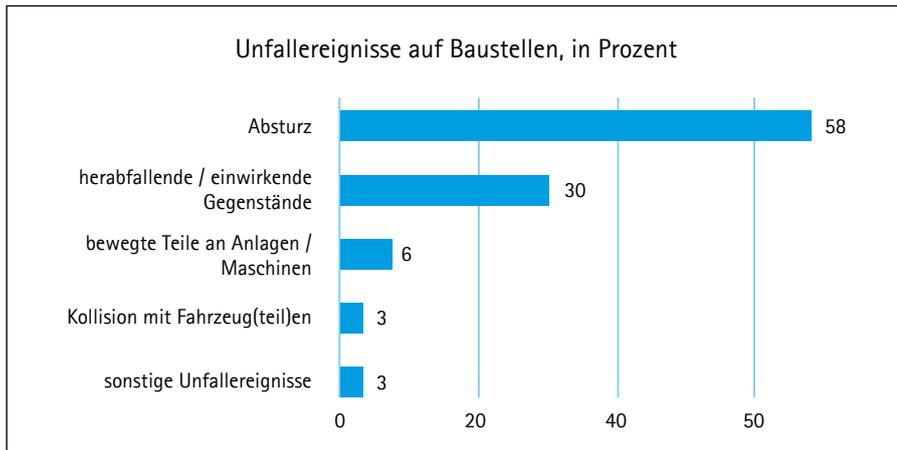
1.2.2 / Abb. 2: Unfallereignisse der untersuchten schweren und tödlichen Arbeitsunfälle 2023 in Prozent am Gesamtgeschehen, n = 114 (Quelle: SMWA)



Die Reihenfolge variiert im Laufe der letzten Jahre, die Wirtschaftsbereiche mit den meisten Verunfallten sind aber seit jeher diese drei Wirtschaftsbereiche, die mit deutlichem Abstand die meisten Verunfallten sowie die Arbeitsunfälle mit Todesfolge zu verzeichnen haben.

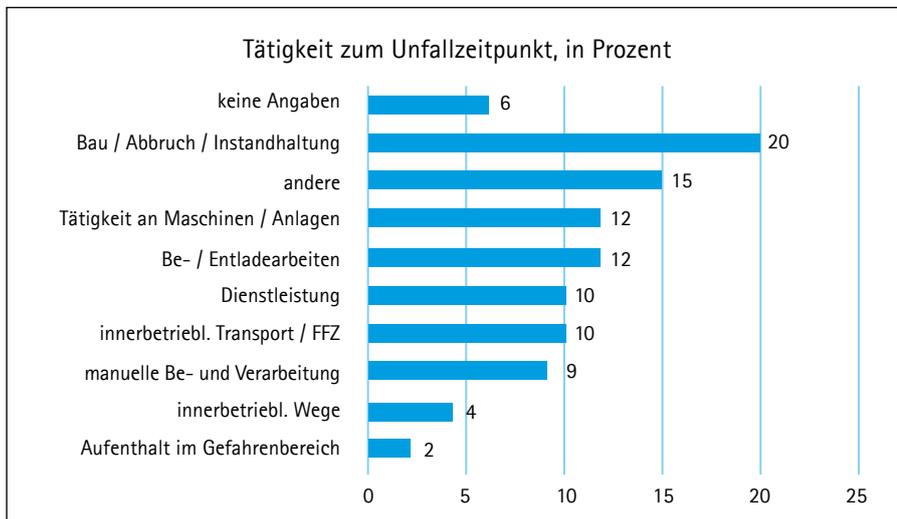
2023 ereigneten sich 23 Prozent der hier betrachteten Arbeitsunfälle am Arbeitsplatz in Sachsen durch herabfallende bzw. einwirkende Gegenstände (z.B. umstürzende Ladung beim Transport mit Gabelstaplern oder herabfallendes Material während des Transportes mithilfe eines Kranes), gefolgt von 21 Prozent Absturzunfälle (siehe **Abbildung 2**). Unter der Rubrik „Sonstige“ (18 Prozent) verbergen sich z. B. die typischen Stolperunfälle, Verätzungen und auch Kohlenmonoxid-Vergiftungen. Je 16 Prozent der betrachteten Arbeitsunfälle passierten durch Kollision mit Fahrzeugen, z. B. Gabelstaplern und durch bewegte Teilen an Maschinen und Anlagen, wie z. B. Förderbänder oder -schnecken.

1.2.2 / Abb. 3: Unfallereignisse der untersuchten schweren und tödlichen Arbeitsunfälle 2023 auf Baustellen in Prozent vom Gesamtunfallgeschehen auf Baustellen, n = 33 (Quelle: SMWA)



Knapp 80 Prozent der Absturzunfälle passierten auf sächsischen Baustellen. Abstürze sind mit Abstand die Hauptursache für schwere und tödliche Verletzungen im Baubereich (siehe **Abbildung 3**). 30 Prozent der Baustellenunfälle ereigneten sich durch herabstürzende oder einwirkende Gegenstände. Ein typisches Szenario ist hier z. B. das Herabfallen der Ladung vom Kranhaken oder das Umfallen schwerer Bauteile.

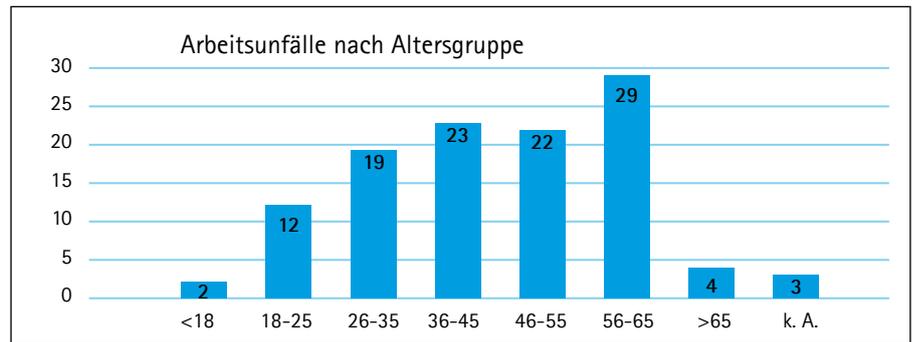
1.2.2 / Abb. 4: Anzahl der ausgeübten Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt der untersuchten schweren und tödlichen Arbeitsunfälle 2023 in Prozent am Gesamtunfallgeschehen, n = 114 (Quelle: SMWA)



Die Betrachtung der Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt (siehe **Abbildung 4**) zeigt die bekannten Schwerpunkte bei Bauarbeiten aller Art (20 Prozent), bei Tätigkeiten an Maschinen und Anlagen (12 Prozent) und auch bei Be- und Entladearbeiten (12 Prozent).

In **Abbildung 5** ist die Verteilung der Verletzten nach Altersgruppe dargestellt. Die Gruppe mit der höchsten Anzahl ist die der 56- bis 65-Jährigen mit 29 Verunfallten. Vier der verunfallten Personen waren über 65 Jahre alt. Zusammengefasst mit den Unfällen der Beschäftigten ab 56 Jahren ergibt sich ein Anteil von 29 Prozent am betrachteten Unfallgeschehen. Im Hinblick auf die zunehmend älter werdende Belegschaft in den Unternehmen wird dieser Anteil vermutlich immer mehr zunehmen und daher in den Fokus rücken müssen.

1.2.2 / **Abb. 5:** Alter der verletzten Personen der untersuchten schweren und tödlichen Arbeitsunfälle 2023, n = 114 (Quelle: SMWA), k.A. = keine Angabe



1.3 Öffentlichkeitsarbeit

1.3.1 Tagung der Arbeitsschutz-Allianz Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr / Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt

Am 6. Juni 2023 tagte die Arbeitsschutz-Allianz Sachsen in der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in Dresden. Auf dem Programm standen aktuelle Themen, die sowohl die Unternehmen als auch die Arbeitsschutzverwaltung beschäftigen und den Wandel in der Arbeitswelt widerspiegeln.

Matthias Klemm, DGB gab eine erste Einschätzung zum Zusammengehen von Arbeitsschutz-Allianz und Fachkräfteallianz. Gute Arbeitsbedingungen und die erfolgreiche Gewinnung von Fachkräften seien „zwei Gläser einer Brille“, müssen demnach zusammen betrachtet werden. Wie wichtig dieser Aspekt ist, machte M. Klemm am DGB-Index „Gute Arbeit in Sachsen“, einer repräsentativen Erhebung zur Qualität der Arbeitsbedingungen, deutlich. Die Ergebnisse zeigten, dass viele Beschäftigte ihre Arbeitsbedingungen, zum Beispiel die körperlichen Anforderungen und die Arbeitsintensität, negativ einschätzen. Der Faktor „Stress“ gefährde zunehmend die Gesundheit der Beschäftigten. Deshalb müssten die Gefährdungsbeurteilung und entsprechende Schutzmaßnahmen in den Unternehmen stärker beachtet werden.

Krebserzeugende Gefahrstoffe führen unter Beschäftigten in der EU zu einer hohen

Zahl an tödlich verlaufenden Krebserkrankungen. In Deutschland ist es die arbeitsbedingte Todesursache Nummer 1. Deshalb ist der sichere Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen am Arbeitsplatz eines der Arbeitsprogramme der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie. **Dr. Michael Au, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration**, stellte Zielstellung und Struktur des Arbeitsprogramms näher vor. Im anschließenden Austausch wurde die Thematik weiter erörtert.

Nico Deutschmann, HVP Plus GmbH, informierte am Beispiel des Umgangs mit Hartholzstaub bei der Holzbearbeitung in seiner Tischlerei. **Thomas Tetzner, LDS, Abteilung Arbeitsschutz** und **Andreas Brendel, Berufsgenossenschaft Holz und Metall** berichteten über ihre Erfahrungen im Rahmen der Betriebsbesichtigungen. Sehr häufig fehlten in den Unternehmen das Expositions- und/oder das Gefahrstoffverzeichnis. Auch bei den notwendigen Maßnahmenplänen gäbe es deutlichen Nachholbedarf.



1.3.1 **Abb. 1:** Tischlerwerkstatt, ©iStock_miriam-doerr

Einen Einblick in das kreative Tischlerhandwerk gewährte **Nico Deutschmann, HVP Plus GmbH Wilsdruff**. Neben sicherheitstechnischen Voraussetzungen seien auch eine gute Arbeitsorganisation und ein wertschätzendes Arbeitsklima die Grundlage für motivierte Mitarbeitende und zufriedene Kunden. Eine offene Kommunikation, hohe Eigenverantwortung, eine Fehlerkultur ohne Angst und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gehörten dazu. **Rosa Laußer, Auszubildende** im Unternehmen, bestätigte dies gern. Dass jährlich

rund 50 bis 70 Bewerbungen in der Tischlerei eingehen, habe unter anderem mit dem guten Arbeitsklima zu tun. Das Team mit 22 Mitarbeitenden, darunter 5 Auszubildende, müsse um den fachlichen Nachwuchs nicht fürchten.

„Klimawandel- Ein Thema für den Arbeitsschutz?“ lautete eine der Fragen. **Dr. Stefan Voß** und **Dr. Kersten Bux, BAuA**, stellten den aktuellen Stand zu Risikofaktoren, Rechtslage und den beteiligten Akteuren umfassend dar. Die globale Erwär-

mung und insbesondere die Emission von Treibhausgasen haben unter anderem Einfluss auf die Arbeitsbedingungen, das körperliche Befinden bei der Arbeit und die Gesundheit der Beschäftigten. Arbeitsschutzregelungen mit Bezug zum Klimawandel sind bereits vorhanden. Eine neue Arbeitsstättenregel für Arbeitsplätze im Freien wird derzeit erarbeitet und greift aktuelle Erkenntnisse auf. Zudem legte die BAuA 2022 eine Studie „Klimawandel und Arbeitsschutz“ vor, die den derzeitigen Wissensstand bündelt.

1.3.2 Fachveranstaltung: Muskel-Skelett-Erkrankungen im Arbeitsleben vermeiden – durch Gefährdungsbeurteilung und Einsatz von Exoskeletten?

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr / Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt

Auch im Jahr 2023 widmete sich das Referat „Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt“ des SMWA einer Fachveranstaltung zur Vermeidung von arbeitsbedingten Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE). Trotz Digitalisierung und Automatisierung bleiben MSE seit Jahrzehnten auf hohem Niveau und nehmen mit ca. 25 Prozent den „Spitzenplatz“ unter den arbeitsbedingten Erkrankungen ein.

Das Programm umfasste aktuelle Informationen zur Gefährdungsbeurteilung und arbeitsmedizinischen Vorsorge von physischen Belastungen und neueste Erkenntnisse zum Einsatz von Exoskeletten. Insbesondere richtete sich die Fortbildung an die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten im Vollzugsdienst. Daneben interessierten sich Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit für das Thema, welches am

28. Juni 2023 beim Technischen Hilfswerk in Dresden im Fokus stand.

Die Beiträge der Referenten fanden vielseitige Beachtung, sowohl eine Anzahl von 70 Zuhörern als auch deren Diskussionsbereitschaft machten das deutlich.

Herr **Dr. Falk Liebers (BAuA)** berichtete über die neu- und weiterentwickelten Leitmerkmalmethoden und die arbeitsmedizinische Vorsorge. Seit Anbeginn wirkte er an der Entwicklung und Erprobung des Methodeninventars mit, die Hörerschaft konnte davon profitieren.

Herr **Ralf Schick (BGHW)** widmete sich einem in den Medien und in den Unternehmen zunehmendem Thema. Exoskelette bieten aus Sicht von Entwicklern und Herstellern eine Möglichkeit, MSE zu vermeiden. Jedoch darf der ausgelöste Boom für Exoskelette nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich lediglich um ein Hilfsmittel handelt und in der Maßnahmenhierarchie des Arbeitsschutzes an letzter Stelle steht. Neben Vorteilen besitzen Exoskelette auch nicht zu unterschätzende Nachteile. Herr Schick konnte durch seine mehrjährige Expertise wesentliche Informationen zum aktuellen Kenntnisstand aus Theorie und Praxis vermitteln. Die intensive Diskussion verdeutlichte das große Interesse der Zuhörer an diesem Thema.



1.3.2 / Abb. 1: Blick in den Veranstaltungsraum mit Referent Dr. Liebers (BAuA), ©SMWA

Resümee der Veranstaltung:

- **Gefährdungsbeurteilung**

Grundlage der Prävention von MSE ist die Gefährdungsbeurteilung. Das mehrstufige **Leitmerkmalmethoden-Inventar zur Gefährdungsbeurteilung bei physischer Belastung** dient einer betriebspraktikablen Vorgehensweise. Es umfasst Leitmerkmalmethoden (LMM) für sechs physische Belastungsarten auf Screening-Ebene, ein Risikokonzept sowie ein vorgelagertes **Grobscreening**. Letzteres ermöglicht mit angemessenem Aufwand die Aussage, ob physische Belastungsarten am Arbeitsplatz überhaupt auftreten (Basis-Check) oder führt zur Erkenntnis, dass die auftretenden Belastungen wegen ihrer Höhe ggf. eine Angebotsvorsorge erfordern (Einstiegsscreening).

- **Einsatz von Exoskeletten**

Ob die Verwendung von Exoskeletten zur Prävention von MSB und MSE beiträgt, wird noch kontrovers diskutiert. Die Deutsche **Gesellschaft für Arbeits- und Umweltmedizin (DAGAUM)** trifft in ihrer entsprechenden Leitlinie die Kernaussage, dass beim Einsatz von Exoskeletten die Maßnahmenhierarchie des Arbeitsschutzes, das sogenannte S-T-O-P-Prinzip, einzuhalten



1.3.2 / Abb. 2: Fachveranstaltung des SMWA mit Referent Herrn Schick (BGHW), ©SMWA

ten ist. Eine präventive Wirkung von Exoskeletten auf Muskel-Skelett-Beschwerden oder auf MSE kann nicht begründet werden (fehlender wissenschaftlicher Kenntnisstand und fehlende Praxiserfahrungen). Demgemäß thematisiert die **Leitlinie** der DAGAUM folgende **Empfehlungen**:

- die Nutzung eines Exoskeletts für die Beschäftigten soll **freiwillig** sein,
- die Anwendung von Exoskeletten soll durch den **betriebsbetreuenden Arzt** zur

Registrierung möglicher Kontraindikationen **überwacht werden** und

- an Arbeitsplätzen mit Beschäftigten, die ein Exoskelett benutzen, ist eine **spezifische Gefährdungsbeurteilung** mit Bezug zum verwendeten Exoskelett durchzuführen (Arbeitshilfe zur Gefährdungsbeurteilung: siehe DGUV).

Die **Leitlinie** wurde nach inhaltlicher Überprüfung durch das Leitliniensekretariat bis zum **31.05.2024 verlängert**.

1.3.3 Staatssekretär Thomas Kralinski besuchte die Messe A+A in Düsseldorf

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr / Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt



1.3.3 / Abb. 1: ©Messe Düsseldorf: links Erhard Wienkamp, Geschäftsführer der Messe Düsseldorf; rechts Staatssekretär Thomas Kralinski

Vom 24. bis 27. Oktober 2023 fanden in Düsseldorf die Messe A+A (Arbeitsschutz + Arbeitssicherheit) und ein internationaler Fachkongress statt.

Die Messe gilt weltweit als die bedeutendste Leitmesse auf dem Gebiet Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Sie stand 2023 unter dem Motto „Impulse für eine bessere Arbeitswelt“. Mit insgesamt 2.200 ausstellenden Unternehmen aus 58 Nationen und rund 62.000 Besuchern aus 140 Ländern verbuchte die Messe eine beeindruckende Bilanz.

Staatssekretär (StS) Thomas Kralinski informierte sich über aktuelle Entwicklungen im Arbeitsschutz, die ebenfalls von den Megatrends unserer Zeit - Digitalisierung und Nachhaltigkeit - geprägt sind. Der Geschäftsführer der Messe, Erhard Wienkamp, empfing den Staatssekretär zum Beginn seines Besuches. Er gab einen Überblick über die vielfältigen Aufgaben und die Weiterentwicklung der Messe Düsseldorf.

Im Rahmen seines dichten Besuchsprogramms erfuhr StS Kralinski an den Messe-

ständen sächsischer Unternehmen und anderer Institutionen interessante und konkrete Aspekte über den Arbeitsschutz.

Das Start-up-Unternehmen **DermaPurge GmbH** mit Sitz in Dresden, das sich aus dem Leipzig-Institut für Polymerforschung heraus gründete, entwickelt spezielle Hautreinigungsmittel, die derzeit einzigartig sind. Sie ermöglichen die schonende Entfernung von Gefahrstoffen auf der Haut. Damit widmet sich das Unternehmen einer wichtigen Schutzmaßnahme. Gefahrstoffe generell, insbesondere aber krebserzeugende Gefahrstoffe am Arbeitsplatz, stellen für die Beschäftigten eine immense gesundheitliche Gefährdung dar.

In Chemnitz ist das **Sächsisches Textilforschungsinstitut e. V.** ansässig. Dessen Arbeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen Technische Textilien, Vliesstoffe, textiler Leichtbau, Funktionalisierung, Recycling, Digitalisierung und Industrie 4.0. Mit langjähriger Erfahrung und Kompetenz wartet das STFI darüber hinaus in Prüfung und Zertifizierung Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und der Zertifizierung von Geokunststoffen auf.

Ebenfalls in Chemnitz befindet sich das Unternehmen **domeba distribution GmbH**. Das Unternehmen entwickelt Arbeitsschutzsoftware, die den Arbeitgeber unterstützt, den unternehmerischen Pflichten im Arbeitsschutz nachzukommen und die geltenden Rechtsgrundlagen einzuhalten. Dabei wird an den Schnittstellen zu Qualitäts-, Umwelt- und Personalmanagement angeknüpft. Auch für Schulungszwecke und die Fortbildung der Beschäftigten kommen die digitalen Lösungen zum Einsatz.

Der Einsatz von Exoskeletten wird als innovativer unterstützender Lösungsansatz für körperlich anspruchsvolle Tätigkeiten in Industrie, Logistik und Handwerk in der Arbeitsschutzfachwelt intensiv diskutiert. StS Kralinski besuchte die **Ottobock SE & Co. KGaA**, die über eine mehr als 100-jährige Expertise in der Entwicklung und Herstellung biomechanischer und orthopädischer Produkte verfügt. Das Unternehmen kooperiert zudem mit der TU Dresden. Das gemeinsam entwickelte Exoskelett „Paexo Back“ gewann 2021 den Sonderpreis „Design macht Arbeitsschutz attraktiv“ im Wettbewerb „Sächsischer Staatspreis für Design“.

Beim Besuch am Stand der **Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)** erfuhr StS Kralinski näheres über aktuelle Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Die BAuA ist die Ressortforschungseinrichtung des Bundes für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie die menschengerechte Arbeitsgestaltung. Sie erfüllt außerdem Aufgaben in der Politikberatung, bei gesetzlichen und hoheitlichen Aufgaben und beim Transfer in die betriebliche Praxis.

Auch ein Besuch am Gemeinschaftsstand des **Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)** durfte nicht fehlen. Der LASI ist das fachlich höchste koordinierende Gremium der Bundesländer unterhalb der Ebene der Arbeits-

und Sozialministerkonferenz. Der amtierende LASI-Vorsitzende Dr. Thomas Hoffmann informierte StS Kralinski über aktuelle Aufgaben der Arbeitsschutzbehörden beim Gesetzesvollzug und über strategische Positionierungen der Länder zu grundlegenden Fragen der Arbeitssicherheit. Auch die Umsetzung und Weiterentwicklung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie im Zusammenwirken mit der Bundesregierung und den Unfallversicherungsträgern spielten eine Rolle.

Auf der Messe war traditionell auch der **Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbämer e.V. (VDGAB)** vertreten. Der VDGAB wurde vor mehr als 100 Jahren gegründet. Seine rund 1.200 Mitglieder sind Beschäftigte der staatlichen Überwachungsbehörden. StS Kralinski interessierte sich für die Aufgaben des Vereins. Ernst-Friedrich Pernack, Vorsitzender und Winfried Weller, Sektionsvorsitzender Sachsen sowie weitere Kolleginnen und Kollegen aus verschiedenen Bundesländern gaben Auskunft über

die Schwerpunktaufgaben, denen sich der VDGAB widmet. Diese liegen in den Bereichen Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Immissions- und Umweltschutz sowie Verbraucherschutz.

„Sichere Arbeitsbedingungen und der Schutz der Gesundheit aller Beschäftigten an jedem Arbeitsplatz sind Grundlagen für gute Arbeit. Das sollte überall eine Selbstverständlichkeit sein“, so StS Kralinski in seinem Resümee zum Abschluss des Messebesuches.

1.3.4 Fachveröffentlichungen / Handlungshilfen

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr / Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt

Die Veröffentlichungen der sächsischen Arbeitsschutzverwaltung geben den Arbeitsschutzverantwortlichen in Unternehmen und Behörden Hilfestellung bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben. Sie richten sich auch an die Öffentlichkeit, um auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz aufmerksam zu machen.

Über das Broschürenportal der Sächsischen Staatsregierung www.publikationen.sachsen.de sind die Publikationen kostenfrei bestellbar beziehungsweise online abrufbar. Fachveröffentlichungen der Arbeitsschutzverwaltung sind zudem auf www.arbeitschutz.sachsen.de unter der Rubrik Themen von A-Z beim jeweiligen Themengebiet zu finden.

Im Berichtsjahr sind die folgenden Publikationen erschienen:

- Gesundheit im Betrieb – Starke Partner für gesunde Arbeit
- Heimarbeit – Das Wichtigste im Überblick (Titelseite im Bild rechts)
- Mutterschutz und Beschäftigungsverbot, Informationen zum Beschäftigungsverbot für werdende und stillende Mütter (Titelseite im Bild rechts)
- Ins Arbeitsleben starten. Klar aber sicher! Jugendarbeitsschutz in Ferienjob und Berufsausbildung; in den Sprachen Tschechisch, Polnisch und Ukrainisch
- Jahresbericht der Gewerbeaufsicht des Freistaates Sachsen 2022 (Titelseite im Bild rechts)



Titelseite Gesundheit im Betrieb – Starke Partner für gesunde Arbeit, ©SMWA



1.4 Neuigkeiten

1.4.1 Akku-Fortschritte in der Lausitz – Großlabor für neue Lithium-Ionen-Batterien in Sachsen

Landesdirektion Sachsen / Referat 52 Gefahr- und Biostoffe, Gefahrgut

In der ehemaligen Braunkohle-Region Lausitz sollen im Rahmen des Strukturwandels verschiedene Projekte zur Ansiedlung zukunftsfähiger Wertschöpfungswege ihre Umsetzung finden.



1.4.1 / Abb. 1: E-Auto, ©SMWA, Goetz Schleser

In Vorbereitung und Realisierung dieses Vorhabens wurde unter anderem ein Forschungslabor und eine Anlage zur Herstellung von Materialien für Hochleistungs-Lithium-Ionen-Akkumulatoren bereits errichtet.

Hierbei werden aus verschiedenen Grundmaterialien keramisch beschichtete Anodenmaterialien hergestellt. Die produzierten Komponenten sind geeignet, die Leistungsdaten dieser Speicherbatterien zu optimieren, sowie deren Sicherheitseigenschaften deutlich zu verbessern. So wird verhindert, dass diese Batterien thermisch durchgehen (thermal runaway). Weiterhin wird verhindert, dass sich die Akkumulatoren auch bei massiver mechanischer Beschädigung entzünden können.

Diese Erkenntnisse aus dem Betrieb des Forschungslabors sollen später in die Serienproduktion einfließen und für die Errichtung einer Großproduktion verwendet werden.

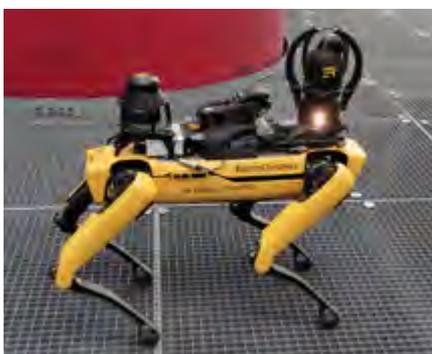
Die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, war im Rahmen des Antragsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz an diesem Forschungsvorhaben beteiligt. Nach wenigen Rückfragen an den Antragsteller konnten wir zügig eine positive Stellungnahme zum Vorhaben abgeben und den Prozess der Errichtung der Versuchsanlage aktiv begleiten.

Es bleibt unser Ziel, weitere zu erwartende Anträge bezüglich ähnlicher Vorhaben sowie anderer Strukturwandel-Projekte ebenso pragmatisch und zügig zu bearbeiten.

1.4.2 SPOT – Revolutioniert ein Roboterhund den Arbeitsschutz?

Landesdirektion Sachsen / Referat 52 Gefahr- und Biostoffe, Gefahrgut

Des Menschen treuester Begleiter in Roboterform wird derzeit in einem sächsischen Chemiebetrieb getestet. Spot, wie er bereits von seinem Hersteller getauft wurde, erreicht mit seinen stattlichen 35 kg



1.4.2 / Abb. 1: SPOT der Roboterhund an einem Orientierungspunkt, ©Landesdirektion Sachsen, Abt. Arbeitsschutz

eine Geschwindigkeit von bis zu 14 km/h. Spaziergänge von bis zu 90 min und Treppeinstufen sind für ihn kein Problem. Die Einsatzmöglichkeiten von Spot sind daher vielseitig.

In dem sächsischen Chemiebetrieb soll auch der Arbeitsschutz von diesen Einsatzmöglichkeiten profitieren. Dafür ist der Roboterhund mit einer umfangreichen Ausstattung versehen. Zu der speziell ausgewählten Ausstattung gehören:

- Sensoren für unterschiedliche Gase (z. B. Wasserstoff, Sauerstoff oder brennbare Gase)
- 360° Kamera
- Wärmebildkamera
- Geräuscherkennung

Diese Ausstattung ermöglicht es Spot, Rundgänge in Chemieanlagen durchzuführen.

Neben der allgemeinen Dokumentation des Anlagenzustandes kann er dabei auch unsichere Zustände wie die Überhitzung von Maschinen oder Undichtigkeiten in der Anlage feststellen. Dabei orientiert sich der Roboterhund an QR-Codes, die ihm zugleich die Kommandos für Aktionen, wie das Messen der Temperatur, geben. Auch eine manuelle Steuerung am Computer oder Tablett ist möglich.

Ein weiterer Einsatz für den Arbeitsschutz ist bei Freimessungen im Störfall denkbar. Während Beschäftigte umfangreiche Schutzmaßnahmen und persönliche Schutzausrüstung benötigen, um im Störfall kontaminierte Bereiche zu betreten, ist dies für Spot gefahrlos möglich. Mit Hilfe der Kamera und Gassensoren kann Spot die Leckagen oder austretenden Gase identifizieren und ermöglicht so ein minimiertes

und zielgerichtetes Eingreifen der Beschäftigten.

Allerdings ist Spot derzeit nicht explosionsgeschützt ausgeführt. In Bereichen in denen sich durch brennbare Gase oder Stäbe eine explosionsfähige Atmosphäre bildet, kann er daher nicht eingesetzt werden.

Neben den Vorteilen, die Spot für den Arbeitsschutz mitbringt, kann sein Einsatz auch zusätzliche Gefährdungen verursachen. Im Störfall zieht der Roboterhund seine Beine an und legt sich flach auf den Boden. Auf Treppen kann er dabei ins Rutschen geraten und zu einem gefährlichen Geschoss werden.

Um mögliche Gefährdungen jedoch so gering wie möglich zu halten, ist Spot mit

allerlei Sicherungssystemen ausgestattet. Durch die eingebaute Antikollisionskontrolle behält er zu Hindernissen und Menschen jederzeit einen Mindestabstand von 10 cm. Zudem startet er seine Rundgänge nur nach manueller Aufforderung. Außerdem kann der Rundgang jederzeit abgebrochen oder auf manuelle Steuerung umgestellt werden. Dabei können nur zugelassene Nutzer auf die Funktionen des Roboterhundes zugreifen und Wartungszugriffe erfolgen nur unter Aufsicht dieser Nutzer.

Noch befindet sich Spot der Roboterhund in der Erprobungsphase. Aber mit fortschreitender Entwicklung verspricht er ein großes Potenzial für Einsätze im Bereich des Arbeitsschutzes, durch die Gefährdungen für Beschäftigte verringert werden können.



1.4.2 / Abb. 2:
SPOT der Roboterhund liegt aufgrund einer Störung am Boden, ©Landesdirektion Sachsen, Abt. Arbeitsschutz

2 Sicherheit / Technischer Arbeitsschutz

2.1 Versäumte Mängelabstellung an Aufzugsanlagen und deren Folgen

Landesdirektion Sachsen / Referat 54 Betriebssicherheit

Betreiber von Aufzugsanlagen (= Aufzug, Lift oder auch Fahrstuhl genannt, mit dem Personen oder Personen und Lasten transportiert werden) haben es nicht leicht, denn sie müssen viele rechtliche Pflichten zum Thema kennen und diese zur rechten Zeit erfüllen. Diese Pflichten resultieren aus Bundes- und Landesgesetzen sowie Verordnungen, die durch Technische Regeln und Normen konkretisiert werden. Das ist für den Einen zu viel des Rechtlichen und nicht

mehr fassbar. Auf der anderen Seite möchte jedoch keiner von uns einen Unfall an Aufzugsanlagen erleiden. Die Sicherheit von Nutzern und weiteren Personen steht an erster Stelle!

Im Fokus der Öffentlichkeit stehen insbesondere Personenaufzüge in Wohnhäusern, Heimen, Krankenhäusern, Hochhäusern. Wenn diese außer Betrieb sind, spürbare Mängel auftreten oder gar Unfälle passiert sind, ist der Leidensdruck groß – Druck auf die auf den Aufzug angewiesenen Nutzer, auf die Betreiber, aber auch auf die Mitarbeiter der Behörden, die die Einhaltung der Anlagensicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften zu beaufsichtigen haben. Was genau beinhaltet diese Aufgabe der Behörden aber nun?

Betrachtet werden soll hier beispielhaft eine Aufzugsanlage in einem 5-stöckigen Wohnhaus, in welchem u.a. auch gehbeeinträchtigte Mieter wohnen.

Bei einer wiederkehrenden Prüfung an der Anlage stellte die Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) sicherheitserhebliche Mängel fest (weder entsprach das vorgeschriebene Zweiwege-Kommunikationssystem in der Aufzugskabine den Anforderungen, so dass im Notfall kein Notruf

abgesetzt werden konnte, noch war eine Personenrettung jederzeit möglich, da der Triebwerksraumschlüssel lediglich bei einem Hausbewohner hinterlegt war). Dem Betreiber der Anlage wurde durch die ZÜS eine Frist gestellt, bis zu der er die Anlage zwar weiterbetreiben kann, aber bis zu der auch die Mängel abzustellen und eine Nachprüfung durch die ZÜS durchzuführen sind. Nachdem der Betreiber dieser Pflicht nicht nachgekommen ist, informierte uns die ZÜS pflichtgemäß über den Sachverhalt.

Die Landesdirektion Sachsen als zuständige Behörde für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes von überwachungsbedürftigen Anlagen hörte den Betreiber an, um ihm die Möglichkeit einer Klarstellung des Sachverhaltes zu geben und so z. B. darüber zu informieren, dass der Aufzug pflichtgemäß außer Betrieb genommen wurde. Da der Betreiber nicht reagierte, wurde nach einem Vor-Ort-Termin und der Feststellung, dass der Aufzug trotz der Mängel weiterhin in Betrieb ist, kostenpflichtig angeordnet, dass der Aufzug mit sofortigem Vollzug außer Betrieb zu nehmen ist. Ein Zwangsgeld wurde für den Fall angedroht, dass der Betreiber der Anordnung nicht folgt. Da es wiederum zu keiner Reaktion des Betreibers kam und erneut



2.1 / Abb. 1: Aufzug, ©Landesdirektion Sachsen, Abt. Arbeitsschutz

festgestellt werden musste, dass der Aufzug weiterhin in Betrieb war (Abbildung 1), wurde ein Zwangsgeld festgesetzt und eine Ersatzvornahme angedroht (die Beauftragung einer externen Firma, die den Aufzug auch ohne den Betreiber auf dessen Kosten außer Betrieb nimmt). Noch immer reagierte der Betreiber nicht. Deshalb informierte die Behörde den Betreiber über den Termin zur Ersatzvornahme. Erst jetzt reagierte der Betreiber und erhob Widerspruch gegen die Durchführung der kostenpflichtigen Außerbetriebnahme des Aufzuges. Dieser Widerspruch hatte jedoch keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf die Ersatzvornahme, was dem Betreiber auch mitge-

teilt wurde. Da die Mängel weiterhin bestanden und der Betreiber die Aufzugsanlage nicht selbständig außer Betrieb nahm, wurde die Aufzugsanlage im Beisein von Vertretern der Landesdirektion Sachsen durch eine externe Firma termingerecht außer Betrieb gesetzt.

Von der Information der ZÜS an die Landesdirektion, dass die Mängel der Hauptprüfung nicht abgestellt und die Nachprüfung nicht durchgeführt wurde bis zur Außerbetriebnahme vergingen mehrere Monate. Mehrere Monate, in denen für Mieter und sonstige Personen nicht gewährleistet war, im Notfall den Notruf ab-

zusetzen und aus der Aufzugsanlage gerettet zu werden! Nach der Außerbetriebnahme bis zur dann erfolgten Mängelabstellung und Nachprüfung durch die ZÜS vergingen 9 Tage. Neun Tage, in denen die gehbeeinträchtigten Mieter des Objektes kaum Chancen hatten, das Haus zu verlassen.

Betrachtet wurde einer von im Raum Leipzig bekannten mehr als 11.000 überwachungsbedürftigen Aufzugsanlagen. Bei den Wenigsten bedarf es einer Handlungsabfolge wie dieser. Aber wenn, ist es der Behörde durchaus möglich, die Sicherheitsanforderungen auch mit Nachdruck durchzusetzen.

2.2 Weil einfach manchmal doch nicht einfach ist – während der Ferienarbeit eines Jugendlichen kam es zu einem schweren Arbeitsunfall

Landesdirektion Sachsen / Referat 51 Sozialer Arbeitsschutz, Schutz besonderer Personengruppen

Als Jugendlicher ist man eigentlich ständig knapp bei Kasse. Und so trifft es sich gut, dass man sich in den Ferien etwas Geld dazuverdienen kann. Die Voraussetzungen dafür regelt das Jugendarbeitsschutzgesetz. Dazu zählen ein Alter von mindestens 15 Jahren, eine Arbeitszeit von nicht mehr als 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden in der Woche. Die Arbeitszeit muss dabei zwischen 6:00 und 20:00 Uhr liegen und (bis auf wenige Ausnahmen) nicht an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen. Die auszuführenden Tätigkeiten müssen den physischen und psychischen Voraussetzungen des Jugendlichen entsprechen, besonders gefährliche Arbeiten sind verboten.

Im vorliegenden Fall war der Jugendliche 15 Jahre alt und konnte sich so in den Ferien auf einem Campingplatz etwas Geld dazuverdienen. Unter anderem sollte er Holz mittels eines Holzspalters (Bild 1) bearbeiten. Dazu wurde er vom Unternehmer kurz eingewiesen, eine ordnungsgemäße Unterweisung erfolgte nicht, eine Gefährdungsbeurteilung für diese Tätigkeit lag nicht vor. Ihm wurde erläutert, dass der Holzspalter vom Unternehmer bereits leicht

„modifiziert“ wurde, um „die Arbeit zu erleichtern“. So wurden diverse Sicherheitseinrichtungen (Rungen, Trennblech) entfernt und vor allem die sicherheitsrelevante Zweihandbedienung durch das Fixieren eines der beiden Bedienhebel mittels eines Kabelbinders außer Funktion gesetzt (siehe Bild 2).

Nach der kurzen Einweisung ließ der Unternehmer den Jugendlichen allein an der manipulierten Maschine arbeiten. Im Verlauf der Arbeiten wollte der Jugendliche mit seiner rechten Hand ein Stück Holz festhalten, während er mit der linken Hand den Spaltkeil nach vorn bewegte. Dabei kam er mit der rechten Hand zwischen den Spaltkeil und das Holz und trennte sich dabei Teile von zwei Fingern ab. Nach der Versorgung durch einen Ersthelfer kam er ins Krankenhaus.

Der Jugendliche hätte nicht am Holzspalter arbeiten dürfen, da Jugendliche gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 3 Jugendarbeitsschutzgesetz nicht mit Arbeiten beschäftigt werden dürfen, die mit erheblichen Unfallgefahren verbunden sind. Ausnahmen gibt es nur für

Auszubildende, wenn die Tätigkeit zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist. Da der Jugendliche noch Schüler war und kein Auszubildender, trifft dies jedoch nicht zu. Selbst eine – hier unterbliebene – ordnungsgemäße Unterweisung sowie eine schriftliche Betriebsanweisung gemäß § 12 Abs. 1 und 2 Betriebssicherheitsverordnung hätten daran nichts geändert. Laut Bedienungsanleitung des Holzspalters war die Handhabung für Personen unter 18 Jahren verboten.



2.2 / Abb. 1: Frontansicht des Holzspalters, ©PD Dresden



2.2 / Abb. 2: Fixierung eines Bedienhebels durch Kabelbinder, ©PD Dresden

Dazu kommt die Manipulation von Schutzeinrichtungen, welche gegen die vom Hersteller vorgegebenen essentiellen Sicherheitsvorschriften verstößt.

Weiterführende Hinweise zu den Themen „Ferienjob und Berufsausbildung“ finden sich in der Broschüre „Ins Arbeitsleben starten“ des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA).

2.3 Baustellenverordnung: Änderung für Häuslebauer und Aktualisierung

Landesdirektion Sachsen / Referat 55 Baustellen, Sprengstoff

BAustellIV: Änderung trifft Häuslebauer

27 Jahre hatte sie Bestand – nun hat der Bund die Baustellenverordnung zum 1. April 2023 mit weitreichenden Folgen geändert.

Bauherren sind verpflichtet, einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen zu lassen, wenn zwei oder mehr Firmen auf der Baustelle tätig sind und besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt wurden. Diese besonders gefährlichen Arbeiten sind in der Anlage II der Verordnung geregelt. Bislang hieß es dort, dass „der Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 Tonnen Einzelgewicht“ eine von mehreren aufgeführten besonders gefährlichen Arbeiten sei. Nun hat, 25 Jahre nach Inkrafttreten bei der Europäischen Kommission jemand festgestellt, dass die Regelung mit den „10 Tonnen“-Gewicht nicht mit entsprechenden europäischen Regelungen vereinbar sei. Nach mehreren Gesprächen zwischen den Berliner Ministerien kam die Änderung heraus, dass nun der „Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen, wenn dazu aufgrund deren Masse kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten oder kraftbetriebene Arbeitsmittel zum anderweitigen Versetzen von Lasten eingesetzt werden“ besonders gefährliche Arbeiten darstellen.

Kurz gesagt: Jeder der irgendwann einen Kran auf seiner Einfamilienhausbaustelle einsetzt, benötigt einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan. Bislang war das nicht nötig, da die 10-Tonnen-Lösung den Eigenheimbauer vor dieser Verpflichtung schützte. Mehrkosten pro Einfamilienhausbauer: Zwischen 750 und 1000 Euro. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales rechnet in seinen Ausführungen damit, dass 40 Prozent der Einfamilienhäuser betroffen sind.

Größere Bauvorhaben mussten den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan schon immer erstellen lassen, da dort die andere Messlatte überschritten war: Zur Fertigstellung waren oder sind mehr als 500 Personentage notwendig. (ajb)



2.3 / Abb. 1: Rohbau Einfamilienhaus, ©iStock_schulzie

Aktuelle Entwicklungen zur Modernisierung der Baustellenverordnung

Fortschritte oder Weiterentwicklungen der Baustellenverordnung, darauf warten die Kontrolleure am Bau genauso wie die auf Baustellen Tätigen.

Bald soll es soweit sein, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat kurz nach der „kleinen“ Änderung der Baustellenverordnung eine kleine aber qualifiziert besetzte Arbeitsgruppe gebildet, an der auch Sachsen beteiligt ist. Nun wurden erste Ergebnisse verkündet, die aus sächsischer Sicht durchaus als wesentliche Fortschritte bezeichnet werden können.

Die Modernisierung der Baustellenverordnung ist ein wichtiger Schritt, um den steigenden Anforderungen an Bauprojekte gerecht zu werden und gleichzeitig die Sicherheit aller Beteiligten zu gewährleisten.

Eine der zentralen Neuerungen soll die erheblich verbesserte rechtliche Klarheit und Verständlichkeit im Vergleich zur bisherigen Verordnung werden.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die begriffliche Trennung von „Planungskoordinator“ und „Ausführungskordinator“ bzw. „Baustellenkoordinator“. Diese klare Unterscheidung soll ein tieferes Verständnis für die unterschiedlichen Pflichten in den verschiedenen Phasen eines Bauprojekts

schaffen. Besonders betont wird die Wahrnehmung von Pflichten in der Vorbereitungsphase durch einen „Planungskoordinator“, um eine reibungslose spätere Umsetzung zu gewährleisten. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren, kurz: SiGeKo, erhalten im Rahmen der Modernisierung die Möglichkeit, Verstöße direkt an die zuständige Behörde zu melden. Diese Maßnahme stärkt die Überwachung und Durchsetzung der Sicherheitsstandards auf Baustellen und trägt zu einem insgesamt sichereren Arbeitsumfeld bei.

Eine Dokumentationspflicht für die Beauftragung eines „Dritten“ und Festlegung eines „Aufsichtsführenden vor Ort“ ist ebenfalls Teil Diskussion zur Modernisierung. Diese Maßnahmen sollen Transparenz schaffen und sicherstellen, dass alle Beteiligten klar über ihre Verantwortlichkeiten vor Ort informiert sind.

Alle Beteiligten sind sich einig, dass diese Modernisierung einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit, Kommunikation und Effizienz auf Baustellen leis-

ten wird. Die klare Struktur, die Trennung von Verantwortlichkeiten und die zielgerichtete Dokumentation tragen dazu bei, die Standards in der Baubranche auf ein neues Niveau zu heben.

Nun gehen die Ergebnisse der Arbeitsgruppe in die Anhörung. Ziel ist es noch 2024 die neue Verordnung zu verabschieden.

2.4 Ein altes Sägewerk mit bewegter Nachwende- und Treuhandgeschichte. Wie sieht es dort im Jahr 2023 mit dem Arbeitsschutz aus?

Landesdirektion Sachsen / Referat 55 Baustellen, Sprengstoff



2.4 / Abb. 1: Einblick ins Werk, ©Landesdirektion Sachsen, Abt. Arbeitsschutz

Der Krieg war zu Ende, der Sozialismus wurde aufgebaut. Das Sägewerk, um das es hier gehen soll, wurde Ende der 40er bis Anfang der 50er Jahre des letzten Jahrhunderts gebaut. Aufgrund fehlender Unterlagen und Zeitzeugen kann dies nur anhand von Indizien festgestellt werden. Nach einer nicht näher bekannten DDR-Vergangenheit, in der auf jeden Fall eifrig gesägt wurde, ist das Sägewerk 1993 aus der Treuhandmasse im Rahmen einer großen Holz-

messe in Hannover ungesehen an neue Eigentümer verkauft worden sein. Seitdem haben verschiedene Eigentümer das Werk mehr oder weniger erfolgreich betrieben. Die letzte Insolvenz datiert aus dem Jahr 2018.

Seitdem ist es still um das Sägewerk geworden, bis der neue Eigentümer und Betreiber einen Bauantrag bei der zuständigen Baubehörde einreichte. Das rief die

untere Immissionsschutzbehörde auf den Plan. Diese informierte nach einem ersten Ortstermin die Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen über mögliche Mängel beim Arbeitsschutz und der Anlagensicherheit, denn Bauantrag hin oder her, es wurde bereits produziert.

Schon beim Betreten des Geländes verschlug es dem Mitarbeiter der Arbeitsschutzbehörde die Sprache. Dreck, Unord-

nung, offensichtliche Altlastenflächen, fehlende Schachtabdeckungen, offen gelagerte gefährliche Abfälle und Möbelstücke, die eigentlich Sperrmüll waren, im Außenbereich eine Containerburg zum offensichtlichen Zweck der Pausengestaltung. Doch das war erst der Anfang.

In den Verwaltungsräumen der Geschäftsführung roch es muffig, die Wände wiesen Wasserschäden auf, die Fenster waren beschädigt und die Elektrik machte keinen sicheren Eindruck mehr. Der Geschäftsführer sagte, er habe die Fabrik billig gekauft.

Er habe einen letzten alten „Techniker“ von der alten Firma übernommen und zusätzlich zehn rumänische Staatsbürger eingestellt, die unter der Woche in der betriebs-eigenen Containerunterkunft lebten.



2.4 Abb. 2 und 3: Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz, ©Landesdirektion Sachsen, Abt. Arbeitsschutz

Nachdem festgestellt wurde, dass keinerlei Dokumentation über Organisation von Arbeits- und Gesundheitsschutz, Brand- und Explosionsschutz sowie Anlagensicherheit vorhanden waren, wurde mit der Geschäftsleitung das eigentliche Sägewerk mit den dazugehörigen Lagerflächen besichtigt. Es stellte sich heraus, dass es nicht nur bei der Dokumentation haperte, sondern grundlegende Pflichten seitens des Arbeitgebers nicht erfüllt waren.

Alle vorgefundenen Maschinen, ob z. B. Gattersäge, Kettenförderer, Doppelbesäumkreissäge, Pendelkreissäge oder Vielblattsäge waren sehr alt bis "historisch". Sie waren sicherheitstechnisch nicht geprüft, hatten nicht ausreichende bis gar keine Sicherheitseinrichtungen, waren völlig mit Holzstaub verschmutzt, die elektrischen Anschlüsse entsprachen nicht den geltenden Vorschriften.

Keine der Maschinen entsprach somit auch nur annähernd dem Stand der Sicherheitstechnik. Im gesamten Firmenkomplex gab es keinen einzigen Feuerlöscher. An etlichen Stellen bestand die Gefahr, durch offene rotierende Teile in eine Maschine hineingezogen zu werden. Treppen und Zugänge waren ungesichert, an einigen Stellen bestand Absturzgefahr. Der Gefahrstoff Holzstaub war in großen Mengen massiv im gesamten Werk verteilt. Diese



2.4 / Abb. 4 und 5: vorgefundener Stand der Technik, ©Landesdirektion Sachsen, Abt. Arbeitsschutz

Aufzählung stellt nur einen Auszug dar. Aufgrund der vorgefundenen Situation wurde noch vor Ort der gesamte Betrieb der Anlage durch eine Anordnung mit sofortiger Vollziehung eingestellt, da eine akute Gefahr für Leben und Gesundheit der Beschäftigten bestand.

Da der Zustand des Sägewerkes besorgniserregend war, besichtigten die Kollegen der Arbeitsschutzbehörde auch die Wohncontainer der Beschäftigten, da diese sich auf dem Gelände des Unternehmens befanden. Auch hier wurden massive Mängel entdeckt, wie z. B. Schimmel, nasse Wände und Elektrik mit blanken Drähten.

Trotz mehrerer Schreiben mit Hinweisen auf arbeitsschutzrelevante Sofortmaßnahmen, Kontrollpflichten und organisatorische Maßnahmen hat sich bis heute an der Sicherheitssituation im Sägewerk nichts Wesentliches geändert. Die Korrespondenz mit der Geschäftsführung wurde seitens



2.4 / Abb. 6: Boden, ©Landesdirektion Sachsen, Abt. Arbeitsschutz

des Unternehmens eingestellt, das Sägewerk steht weiterhin still, die rumänischen Arbeiter sind weitergezogen.

Nachdem die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz weitere Vor-Ort-Ter-

mine mit Vertretern des Landkreises anberaumt hatte, ermitteln nun auch die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Abfallbehörde und die untere Gewässer-schutzbehörde in eigener Zuständigkeit weiter in diesem Fall.

3 Gesundheit / Sozialer Arbeitsschutz



3.1 Der unerwartete Nebeneffekt der Coronaschutzmaßnahmen

Landesdirektion Sachsen / Referat 51 Sozialer Arbeitsschutz, Schutz besonderer Personengruppen

Mehr als drei Jahre lang stellte die Coronapandemie die Arbeitswelt auf den Kopf und konfrontierte Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer mit einer Vielzahl an Herausforderungen. Glücklicherweise beruhigte sich das Infektionsgeschehen 2023 und Verlängerungen geltender Direktiven waren nicht notwendig. Mit Wegfall aller relevanten Spezialregelungen, insbesondere der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung im Februar 2023, rückte die Infektionsthematik vielerorts wieder in den Hintergrund der betrieblichen Arbeitsschutzbetrachtungen. Doch entgegen des ersten Eindrucks hinterließ Corona durchaus einige Spuren in der Arbeitswelt.

So blieb z. B. die Einordnung von SARS-CoV-2 als Biostoff der Risikoklasse 3 beste-

hen. Aus diesem Grund hat der Arbeitgeber gemäß § 11 Abs. 2 Mutterschutzgesetz auszuschließen, dass eine schwangere Mitarbeiterin im Rahmen ihrer Tätigkeit einer unverantwortbaren Gefährdung durch das Virus ausgesetzt ist. Einen weiteren und für jedermann sichtbaren Effekt hatten die Entwicklungen der letzten Jahre zudem im Einzelhandel:

Kassenabtrennungen. Aus der Not geboren und zunächst als Provisorien gegen Tröpfcheninfektionen errichtet, rüsteten die meisten Geschäfte langlebigere Varianten nach und halten bis heute an dieser Lösung fest. Bereits kurz nach Einrichtung der ersten Kassenschutzsysteme wurden der Landesdirektion Sachsen im Rahmen von Betriebsbesichtigungen die positiven Effekten

abseits des Infektionsschutzes dargelegt. Besonders von Bedeutung sind dabei für die Mitarbeitenden im Einzelhandel der Schutz vor verärgerten und potentiell aggressiven Kunden und der im Falle eines Raubes erschwerte Eingriff in den Kassbereich. Dadurch ergab sich ein spürbar positiver Effekt auf die psychischen Belastungen der Arbeitnehmer, auf den viele Unternehmen nicht mehr verzichten wollen.

Auch wenn die Anbringung von Kassenschutzsystemen zunächst nicht als Maßnahme gegen psychische Gefährdungen gedacht war, so werden diese positiven Effekte wohl dafür sorgen, dass sich das Bild der klassischen Einzelhandelskasse auch langfristig geändert hat.

3.2 Aus der Arbeit des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr / Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt

Dem Landesausschuss gehören Vertreter der Sozialpartner, der Aktion Jugendschutz Sachsen, der Bundesagentur für Arbeit, des Landesjugendamtes, der Landesärztekammer, des Sächsischen Sozialministeriums und des Sächsischen Kultusministeriums an. Die Aus-

schussmitglieder werden durch das SMWA berufen. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Das Gremium tagte im November 2023. Im Mittelpunkt stand die Berichterstattung der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeits-

schutz (LDS) zum Vollzug des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) im Jahr 2022. Im Berichtsjahr wurden 147 Betriebe mit insgesamt 433 Jugendlichen auf die Einhaltung der Jugendarbeitsschutzbestimmungen überprüft. In 19 überprüften Betrieben (38 Ju-

gendliche betreffend) wurden Verstöße gegen das JArbSchG festgestellt. Die Mehrzahl festgestellter Mängel wurde aufgrund von Revisionschreiben und Anordnungen abgestellt.

Die LDS stellte im Rahmen ihrer Betriebsbesichtigungen auch fest, dass der Beratungsbedarf von Unternehmen im Hinblick auf die Beschäftigung Jugendlicher deutlich ansteigen sei.

Ein weiterer Schwerpunkt, mit dem sich der Landesausschuss beschäftigte, war das Thema ärztliche Untersuchung Jugendlicher, die das JArbSchG vor Beginn der Berufsausbildung bzw. Beschäftigung fordert. Diese Untersuchung nehmen in der Regel die Kinder-

bzw. Hausärzte vor. Aber auch andere Ärzte dürfen die Untersuchung durchführen (freie Arztwahl). Beim Untersuchungstermin prüfen die Ärzte den Gesundheits- und Entwicklungsstand und die körperliche Beschaffenheit der/des Jugendlichen.

Dem Arbeitgeber ist bei Abschluss des Ausbildungsvertrages zwingend eine Bescheinigung über die erfolgte Untersuchung vorzulegen. Zahlreiche Jugendliche haben jedoch Schwierigkeiten, rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung einen Untersuchungstermin in einer Arztpraxis vereinbaren zu können. Die Vertreter der Industrie- und Handelskammer Dresden sowie der Handwerkskammer Dresden verwiesen auf die Folgen, wenn die ärztliche Bescheinigung nicht vorgelegt werden

kann. So dürften die Jugendlichen beispielsweise nicht beschäftigt werden und die Teilnahme an den überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen bzw. anderen geförderten Bildungsmaßnahmen sei nicht möglich.

Das Gremium sprach sich dafür aus, umgehend eine Beratung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KVS) zu vereinbaren, um mit deren Unterstützung die Ärztinnen und Ärzte auf diese Problematik aufmerksam zu machen. Aber auch die Schulen und die Bundesagentur für Arbeit sollten die Jugendlichen bei der Berufsberatung sensibilisieren und auf die geforderte Untersuchung hinweisen. Daher sollen die zuständigen Stellen in den Informationsprozess ebenfalls einbezogen werden.

3.3 Mitwirkung bei der neuen LASI Veröffentlichung „Handlungsleitfaden zur Gefährdungsbeurteilung für den Gefährdungsfaktor physische Belastung“

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr / Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt

Im Rahmen des Gemeinschaftsprojektes MEGAPHYS hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) mit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) die Methoden zur Gefährdungsbeurteilung bei physischer Belastung (Leitmerkmalmethoden, kurz LMM) weiter- und neuentwickelt. Die bestehenden LMM (manuelles Heben, Halten, Tragen und Ziehen und Schieben von Lasten sowie manuelle Arbeitsprozesse) wurden überarbeitet und drei neue LMM für die Belastungsarten Körperzwangshaltungen, Ausübung von Ganzkörperkräften sowie Körperfortbewegung entwickelt. Zusätzlich wurde ein Einstiegsscreening mit Basis-Check zum Erkennen physischer Belastungen als Grobscreening-Verfahren erstellt. Das mehrstufige Leitmerkmalmethoden-Inventar ist ein Screeningverfahren, das als praxisnahe, einfache und dennoch vertiefende Vorgehensweise bei der Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit physischer Belastung genutzt werden kann.

Die Bewertung der Risikostufen ist mit dem Risikokonzept der AMR 13.2 „Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Be-

lastungen mit Gesundheitsgefährdung für das Muskel-Skelett-System“ abgestimmt.

Infolge der Neu- und Weiterentwicklung wurden die bisherigen Handlungsanleitungen zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Heben und Tragen, beim Ziehen und Schieben und bei manuellen Arbeitsprozessen (LASI-Veröffentlichungen LV 9, LV 29, LV 57) zurückgenommen.

Zur Aktualisierung der Vorgehensweise zur Gefährdungsbeurteilung bei physischen Belastungen wurde eine Projektgruppe gebildet, in der neben Vertreterinnen und Vertretern aus Hessen, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland auch Sachsen mitarbeitet. Die zukünftige LV soll unter Zuhilfenahme des mehrstufigen LMM-Inventars (Basis-Check und Einstiegsscreening; belastungsspezifische LMM) aufzeigen, in welchem Umfang die Gefährdungsbeurteilung für die sechs physischen Belastungsarten möglich ist. Dabei sollen die einzelnen Methoden jedoch nicht im Detail erläutert werden. Anhand eines systematischen Ablaufs soll die Vorgehensweise der Gefährdungsbeurteilung für physische

Belastungen dargestellt und darüber hinaus Grenzen und Stellenwert der Methoden verdeutlicht werden. Besonderer Schwerpunkt soll das Kapitel „Vorgehen in der Überwachung und Beratung“ für das Aufsichtshandeln bilden. Ziel ist es, die Gefährdungsbeurteilung von physischen Belastungen in der Überwachungs- und Beratungspraxis der Arbeitsschutzbehörden zu integrieren und zu verstetigen. Die neue LV soll ein einheitliches Vorgehen der Länder unterstützen.

4 Arbeitsmedizin



4 Arbeitsmedizin

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr / Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt

Organisation, Personal

Für den medizinischen Arbeitsschutz im Freistaat Sachsen waren 2023 drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gewerbeärztlichen Dienst zuständig. Davon waren zwei Ärztinnen gewerbeaufsichtlich in der Landesdirektion Sachsen in der Abteilung Arbeitsschutz und ein Arzt im Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt tätig.

Übersicht über die Tätigkeiten

Die ärztliche Überwachung strahlenexponierter Personen wird durch die Strahlenschutzverordnung geregelt. In Sachsen waren im Berichtsjahr 96 Ärztinnen und Ärzte nach § 175 Strahlenschutzverordnung zur Durchführung dieser Überwachung ermächtigt.

Die regelmäßige Teilnahme der sächsischen Strahlenschutzärztinnen und -ärzte an den vorgeschriebenen Aktualisierungskursen alle 5 Jahre wird im Rahmen des befristeten Ermächtigungsverfahrens geprüft.

Die arbeitsmedizinische Betreuung von in Druckluft arbeitenden Personen wird durch

die Druckluftverordnung geregelt. In Sachsen sind derzeit 8 Ärztinnen und Ärzte für die Durchführung von ärztlichen Untersuchungen und Maßnahmen nach dieser Verordnung ermächtigt.

Des Weiteren erfolgten Beratungen und Stellungnahmen zu den unterschiedlichsten Themen des medizinischen und sozialen Arbeitsschutzes auf Grund von Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern sowie den Akteuren im betrieblichen und sozialen Gesundheitsschutz.

Zusammenarbeit mit anderen Stellen / Öffentlichkeitsarbeit

Eine Mitwirkung im Rahmen der Fort- und Weiterbildung erfolgte im Weiterbildungskurs Arbeitsmedizin der Sächsischen Landesärztekammer.

Berufskrankheiten

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die in der sogenannten Berufskrankheiten-Liste (BK-Liste), der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung (BKV), aufgeführt sind.

Die BK-Liste enthält ausschließlich Krankheiten, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht sind und denen bestimmte Personengruppen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind. Den Verdacht auf eine Berufskrankheit kann prinzipiell jedermann anzeigen. Am häufigsten sind ärztliche Anzeigen, aber auch Krankenkassen, Unternehmer, soziale Einrichtungen und die Versicherten selbst melden den Verdacht.

Der Gewerbeärztliche Dienst der Landesdirektion Sachsen ist auf Grundlage des § 4 der BKV als die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige staatliche Stelle zur Mitwirkung an den Berufskrankheitenverfahren verpflichtet. Die „Vereinbarung über das nähere Verfahren im BK-Feststellungsverfahren und zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Gewerbeärzte in Sachsen und den Unfallversicherungsträgern“ als Grundlage des Zusammenwirkens zwischen dem Gewerbeärztlichen Dienst und den Unfallversicherungsträgern besteht seit 2012 und galt 2023 unverändert fort.

Diese Tätigkeit wird in Sachsen derzeit von zwei Gewerbeärztinnen wahrgenommen.

Hier erfolgt unverändert mit viel Engagement eine gewerbeärztliche Mitwirkung an den Berufskrankheitenverfahren. Eine Übersicht über die Mitwirkung des Gewerbeärztlichen Dienstes im Berichtsjahr 2023 ist aus Tabelle 6 ersichtlich.

Die Zusammenarbeit mit dem Landesverband Südost der DGUV als berufsgenossenschaftlicher Ansprechpartner des gewerbeärztlichen Dienstes wurde im Berichtsjahr intensiviert. Die Zahlen über anerkannte und abgelehnte Berufskrankheitenverfahren in Sachsen werden regelmäßig an den Gewerbeärztlichen Dienst der Landesdirektion Sachsen übermittelt und ausgewertet.



4. / Abb. 1: Medizinerin bei der Anamnese, ©iStock_Ridofranz

5 Produktsicherheit / Marktüberwachung



5.1 Marktüberwachung Technischer Produkte im Freistaat Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr / Referat Marktüberwachung Technische Produkte

Mit dem 19.07.2023 ist die neue Maschinenverordnung (VO (EU) 2023/1230) in Kraft getreten. Eine verbindliche Anwendung dieser Verordnung gilt mit dem Stichtag 20.01.2027. Aufgrund der Stichtagsregelung wird es keine parallele Anwendung von alter Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) und neuer Maschinen-VO geben.

Im Zuge der Neuerung wurde die Nummerierung der Anhänge geändert. Aus dem alten Anhang I wird Anhang III und aus dem alten Anhang IV wird der neue Anhang I.

In den Geltungsbereich der Verordnung fallen Maschinen sowie bestimmte dazugehörige Produkte wie z.B. Sicherheitsbauteile und Lastaufnahmemittel. Weiterhin gilt die Verordnung auch für unvollständige Maschinen.

Die Verordnung enthält keine wörtlichen Aussagen zu künstlicher Intelligenz. Allerdings wird diese auch in der VO geregelt ohne sie konkret zu benennen. So muss z.B. die Lernphase von Maschinen berücksichtigt werden und der Hersteller muss die Grenzen der Maschine in seiner Risikobewertung vorab festlegen. Neben den Safety-Aspekten werden auch die Security-Aspekte in der Verordnung thematisiert. Diese zielen unter anderem auf den Schutz vor Korruption durch Dritte ab.

Die im Vollzugsalltag maßgeblichste Herausforderung für die Marktüberwachung stellt der seit Jahren stetig an Bedeutung gewinnende Onlinehandel dar. Allerdings ist damit nicht nur das bloße Handelsvolumen gemeint, sondern ebenso die schier unbegrenzte Fülle an verdächtigen Produkten und Wirtschaftsakteuren. Im stationären Handel ist dem Verbraucher und auch der Marktüberwachungsbehörde im Allgemeinen klar, wer der Verkäufer eines Produktes ist und wo genau örtlich der Kauf eines Produktes stattfindet. Beim Kauf im Internet offenbart sich dem Verbraucher nicht zwingend sofort wer eigentlich der Verkäufer ist und in welchem Land der Welt er überhaupt gerade einkauft. Die vielen verschiedenen Onlineplattformen und unkomplizierten Bezahlmöglichkeiten senken die Hemmschwelle des weltweiten Einkaufs vom heimischen Sofa aus bzw. lassen den Verbraucher kaum spüren, was er eigentlich gerade tut. Für viele Produktgruppen, die speziellen EU-Harmonisierungsrechtschriften unterliegen (z.B. Spielzeuge, Maschinen oder Elektrogeräte), muss für das gekaufte Produkt auch ein Bevollmächtigter innerhalb der EU vorhanden sein. Dieser fungiert für die Marktüberwachungsbehörden als Ansprechpartner, wenn z.B. ein Rückruf eines gefährlichen Produktes erfolgen muss. Gibt es für das erworbene Pro-

dukt keinen Bevollmächtigten, wie er nach Marktüberwachungsverordnung gefordert ist, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass das Produkt beim Käufer nicht ankommt. Der Zoll überprüft stichprobenartig alle auf den EU-Markt gelangenden Warensendungen und setzt bei unklarer Sachlage die Freigabe für das Produkt aus. Die zuständige Marktüberwachungsbehörde prüft an dieser Stelle den Sachverhalt und untersucht das Produkt auf formale und technische Mängel. Die Trefferquote für Verfehlungen formaler und / oder technischer Art sind aktuell leider recht hoch. Die Vielzahl der Produkte, die von den Marktüberwachungsbehörden mit einem hohen oder ersten Risiko bewertet werden, stammen aktuell aus dem Onlinehandel. Allerdings soll an dieser Stelle nicht der Eindruck entstehen, dass alle online gehandelten Produkte gefährlich wären. Die meisten Produkte entsprechen den gesetzlichen Regelungen. Aufgabe der Marktüberwachung ist es die schwarzen Schafe ausfindig zu machen und durch geeignete Maßnahmen gefährlichen Produkten den Zugang zum EU-Markt zu verwehren. Gleichzeitig kann der Verbraucher aber nicht aus seiner Pflicht entlassen werden, umsichtig und gewissenhaft die Vorteile des Onlinehandels zu genießen.

Die Marktüberwachung in Sachsen erfolgt reaktiv (Unfallmeldungen, Beschwerden, Informationen anderer Behörden etc.) und aktiv in Form von geplanten und im Arbeitsausschuss Marktüberwachung mit den anderen Ländern abgestimmten Schwerpunktaktionen sowie risikobasierten Eigenrecherchen im Binnenhandel und auf online-Plattformen.

Die LDS führte im Jahr 2023 637 Kontrollen bei Händlern sowie online durch. Dabei wurden 1040 Produkte im Rahmen der aktiven und 3159 Produkte im Rahmen der reaktiven Marktüberwachung überprüft.

Reaktive Marktüberwachungsaktivitäten resultierten vor allem auf Grund von Meldungen des Zolls (3013 Fälle) insbesondere am Einfuhrschwerpunkt Leipzig und auf Grund des Schnellwarnsystems der Euro-

päischen Union für unsichere Verbraucherprodukte, dem RAPEX-System (44 Fälle).

Schwerpunktaktionen im Rahmen der aktiven Marktüberwachung wurden im Berichtsjahr zu folgenden Produktgruppen bzw. Themen durchgeführt:

- Winkelschleifer
- Haartrockner
- Laserprodukte
- Batteriespielzeug
- Sandwich-Maker

In Sachsen hat es sich bewährt, im Rahmen der aktiven Marktüberwachung den Schwerpunkt auf die Warenvialt im Bereich der Massenprodukte bei den Zollkontrollen zu legen. Der Ausbau der Frachtflüge im Flughafen Halle / Leipzig erfolgt weiterhin, die Aufstockung des Personals bei DHL und beim Zollamt Flughafen eben-

so. Damit ist zu erwarten, dass auch die Anzahl der Kontrollmitteilungen weiter auf hohem Niveau verharrt. Die Zusammenarbeit mit dem Zoll ist und bleibt damit ein Schwerpunkt der Marktüberwachung in Sachsen.



5.1 / Abb. 1: Kundin bei der Fön-Auswahl, ©iStock_sergeyryzhov

5.2 Überprüfung von elektrischer und mechanischer Sicherheit von Winkelschleifern

Landesdirektion Sachsen / Referat 56 Technischer Verbraucherschutz

Zeitraum der Marktüberwachungsmaßnahme: 1. März 2022 bis 15. März 2023

Winkelschleifer sind eine Ausführung von Trennschleifgeräten. Die Werkzeugaufnahme eignet sich für den Einsatz diverser Werkzeuge in Scheibenform, um trennende, schrumpfende oder schleifende Vorgänge auszuführen. Namensgebend ist der Antrieb des Tren- oder Schleifwerkzeuges über ein Kegelradgetriebe, wobei sich die Bauformen äußerlich kaum unterscheiden. Die kleine Baugröße und der vermehrte Einsatz von kabellosen Energieversorgungen (Batterie, Akku) erlaubt das schnelle Bereitstellen und Einsetzen dieser Geräte. Dazu wird die für den Arbeitsvorgang vermeintlich zutreffende Scheibe mit wenigen Handgriffen eingesetzt und mittels Spannschlüssel fixiert. Solche Scheiben werden zumeist den Winkelschleifern beigelegt und erzeugen den Eindruck, sie seien für den Einsatz mit eben diesem Winkelschleifer vorgesehen.

Es sind beliebte Werkzeuge für Betriebe und private Anwender. Sie werden in gro-

ßer Vielfalt und in einer sehr großen Preisspanne am Markt angeboten und weisen eine große Auswahl an Zubehör auf. Das führt zu einer geringen Hemmschwelle beim Kauf und einer hohen Motivation zur Nutzung. Zwar verbauen Hersteller auch unterschiedliche mechanische und elektronische Sicherheitseinrichtungen, aus der Benutzung der Winkelschleifer ergeben sich dennoch verschiedene potentielle Gefahren. Es werden immer wieder Verletzungen durch solche Werkzeuge bekannt.

Aufgrund der besonders hohen Verbreitung und des hohen Verletzungspotentials für derartige Produkte führte die Landesdirektion Sachsen im Jahr 2022/2023 eine Schwerpunktaktion durch.

Die gesetzlichen Grundlagen bilden die folgenden Vorschriften ab:

- VERORDNUNG (EU) 2019/1020 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten

- Produktsicherheitsgesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist.

- Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist.



5.2 / Abb. 1: Winkelschleifer im Werkzeugset



5.2 / Abb. 2: Winkelschleifer als Einzelstück

Als Proben wurden 34 Winkelschleifer verschiedener Typen (Hersteller, Energieversorgung, Leistung, Scheibengröße zw. 115 und 125 mm) beschafft. Dabei stammten 22 Proben aus dem lokalen Einzelhandel und 12 Proben aus dem Internethandel. Für die Proben aus dem örtlichen Handel und dem Internethandel schwankten die Einkaufspreise der Prüfobjekte zwischen 20,99 EUR und 295,00 EUR.

Die technischen Prüfungen erfolgten in der Geräteuntersuchungsstelle der Landesdirektion Sachsen nach einem aufgestellten Prüfprogramm, das die Anforderungen der benannten gesetzlichen Grundlagen und zutreffenden Normen berücksichtigt.

Neben der Prüfung von Kennzeichnungen, Bedienungsanleitungen, Produktangaben sowie Warn- und Sicherheitshinweisen, zielten Prüfumfang und Prüfschritte darauf ab, die Einhaltung der normativen Forderungen in Bezug auf die Sicherheit bei der

Nutzung zu überprüfen. Die technischen Untersuchungen im Einzelnen bezogen sich auf die Überprüfung

- der Sicherheit des elektrotechnischen Aufbaus,
- der Sicherheit der Funktionen (verhindern unbeabsichtigten Anlaufens),
- der Sicherheit montierter Anbauteile und Werkzeuge (ungenügendes, falsches oder unmögliches Montieren),
- der Sicherheit vorhandener Anbauteile selbst (Materialstärke der Schutzhaube),
- der Festigkeit des Gehäuses.

Die Ergebnisse der Prüfungen wurden für jede Probe in einem Prüfbericht festgehalten, der die Untersuchungsergebnisse für jeden Prüfschritt darstellt.

Insgesamt waren sechs Proben mit sicherheitsrelevanten Mängeln behaftet (Abbildung 3), das entspricht einer Quote von 18 Prozent. Vier dieser sechs Geräte erzeugten ein ernstes und je eines ein mittleres und

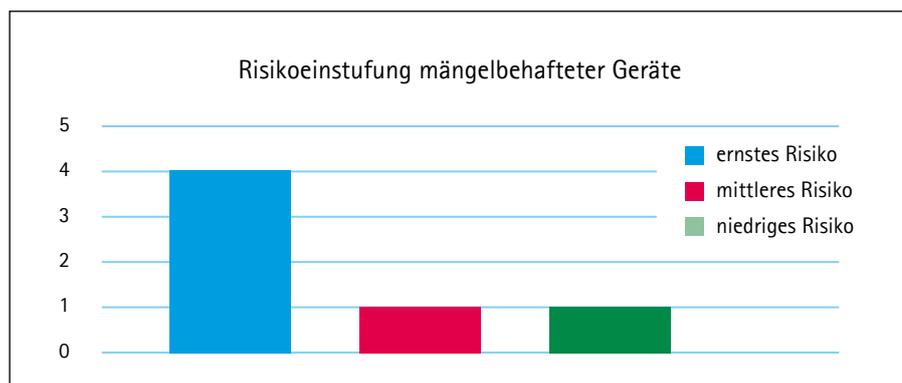
niedriges Risiko. Jede der mangelbehafteten Proben wurde im Internethandel bezogen.

Die Einstufung des Verletzungsrisikos bei sicherheitsrelevanten Mängeln erfolgte unter Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit sowie des Schweregrades einer möglichen Verletzung und wurde in Risikoklassen von ernstem bis niedrigem Risiko vorgenommen.

Von den sechs Proben, die nicht den Sicherheitsanforderungen für das Inverkehrbringen entsprachen, zeigten zwei Abweichungen bei der geforderten elektrischen Spannungsfestigkeit, was zu Verletzungen durch elektrischen Schlag führen kann. Drei Geräte waren nicht gegen unbeabsichtigtes Betätigen oder Wiederanlaufen (nach Spannungsausfall) gesichert, was zu unerwarteten Maschinenbewegungen und erheblichen Verletzungen führen kann. Darüber hinaus wurden bei zwei Geräten Mängel am elektrischen Aufbau (innere, äußere Leitungen, verbaute Schalter) sowie eine mitgelieferte, nicht konforme Trennscheibe festgestellt (s. Abbildung 4). Sie kann beim Anwender nicht nur dazu führen, den Winkelschleifer unsachgemäß als Handkreissäge zu verwenden und sich einem erheblichen Verletzungsrisiko auszusetzen. Sie weist darüber hinaus auch formale Mängel bei der Kennzeichnung auf. Auch andere Trennscheiben - welche jedoch nicht unter die hier betrachtete Schwerpunktaktion fallen - ließen formale Mängel bei der Kennzeichnung erahnen, woraus sich Fehlanwendungen und damit einhergehend Verbraucherrisiken ergeben können.

Im Übrigen wiesen alle Geräte, die technisch mangelbehaftet waren, auch formale Mängel auf. Zum Beispiel gänzlich fehlende Kennzeichnung (kein Typenschild, kein Hersteller, keine Warn-/Gebotshinweise), nicht dauerhaft angebrachte Typenschilder, die sich während der Verwendung ablösen und im Schadensfall wahrscheinlich nicht mehr zur Hand sein werden, nicht angegebene Hersteller oder Bevollmächtigte in der EU. Dagegen wurden bei den konform gekennzeichneten Proben dieser Schwerpunktaktion auch keine technischen Mängel festgestellt.

5.2 / Abb. 3: Verletzungsrisiko infolge aufgetretener Mängel, n = 6 (Quelle: LDS)



Von den im Onlinehandel bezogenen Geräten waren 50 Prozent technisch mangelhaft und führten zu teilweise ernsten Risiken. Das Risiko, ein nicht sicheres Produkt zu erwerben, ist demnach beim Online-Kauf höher als beim Kauf im lokalen Geschäft.

Je nach aufgetretenen technischen Mängeln und formalen Nichtkonformitäten wurden Maßnahmen eingeleitet. Die Inverkehrbringer / Hersteller wurden über formale Nichtkonformitäten oder technische Mängel an ihren Produkten informiert und zu Nachbesserungen an Ihren Produkten in der aktuellen Produktion aufgefordert. Im Zuge der als ernst ermittelten Risiken wur-

de auf die Rücknahme bzw. den Rückruf des betreffenden Produktes gedrängt. In einem Fall wurde zusätzlich die GS-Zeichen vergebende Stelle über den Verdacht des Missbrauchs des Zeichens unterrichtet. Bei dem Produkt mit niedrigem Risiko hatte der Hersteller Zeit, die Mängel bei der Produktion neuer Produkte zu korrigieren. Der Hersteller des Produktes mit mittlerem Risiko wurde ebenfalls aufgefordert die Mängel in der aktuellen Produktion abzustellen und zusätzlich die Endkunden über die Mängel an seinem Produkt zu informieren. Die Verwaltungskosten einschließlich Prüfkosten der mangelbehafteten Proben wurden den verantwortlichen Wirtschaftsakteure auferlegt.



5.2 / Abb. 4: Sägeblätter (unten rechts) sind für den Einsatz mit Winkelschleifern nicht zulässig

5.3 Überprüfung von batteriebetriebem Spielzeug

Landesdirektion Sachsen / Referat 56 Technischer Verbraucherschutz

Spielzeuge aller Art für Kinder von 0 bis 14 Jahren – vom Flummi über den Bauernhof bis zum leuchtenden coolen Auto – können Batterien enthalten. Es gibt nichts, was es nicht gibt, wenn es um leuchtende, bewegende, geräuschvolle Spielzeuge geht.

Dabei können Spielzeuge mit Knopfzellen für Kinder lebensbedrohlich werden. Vor allem solche, deren Batteriefach sich ohne ein Werkzeug öffnen lässt und damit der Entdeckergeist von so manchen Kindes in der Notaufnahme endet oder jene Spielzeuge die den täglichen mechanischen Beanspruchungen nicht standhalten und deren Batterien dadurch für jede Kinderhand frei zugänglich werden.

Im Umgang mit Knopfbatterien kommt es weiterhin zu Verletzungen und Todesfällen durch unbeabsichtigtes Verschlucken. In den vergangenen zehn Jahren wurden dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) mehrere hundert Unfälle von Kliniken und Giftinformationszentren gemeldet, bei denen Knopfzellen insbesondere von Kleinkindern verschluckt wurden. Münz- und Knopfbatterien stellen dabei ein besonders hohes Risiko für schwere Verletzungen in-

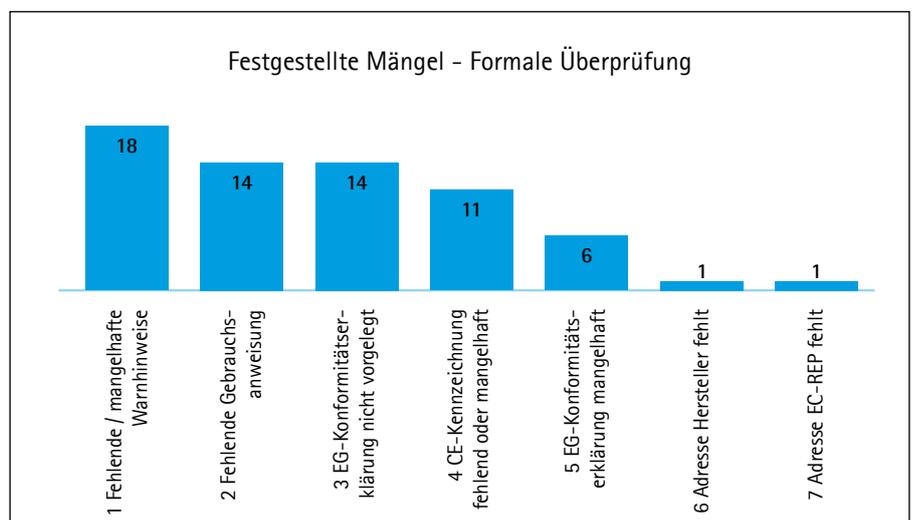
nerhalb von Stunden dar. Neben der Verschluckungsgefahr und einem möglichen Steckenbleiben in der Speiseröhre, werden diese Batteriearten auch oftmals von Kindern in Nase und Ohren gesteckt.

Aufgrund der hohen Brisanz des Themas wurde die Schwerpunktaktion „Batteriebetriebenes Spielzeug – Schwerpunkt Knopf-

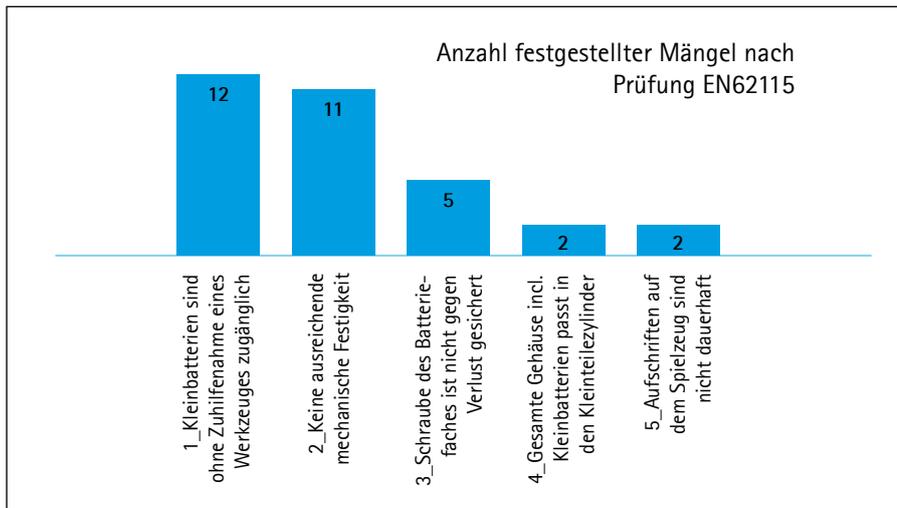
zellen“ von der Landesdirektion Sachsen Referat Technischer Verbraucherschutz durchgeführt. Grundlage der Teilprüfung war die aktuelle harmonisierte Norm für elektrisches Spielzeug DIN EN IEC 62115:2020 + A11:2020.

Es wurden 30 Proben dem Markt entnommen. Dabei stammen 10 aus dem stationä-

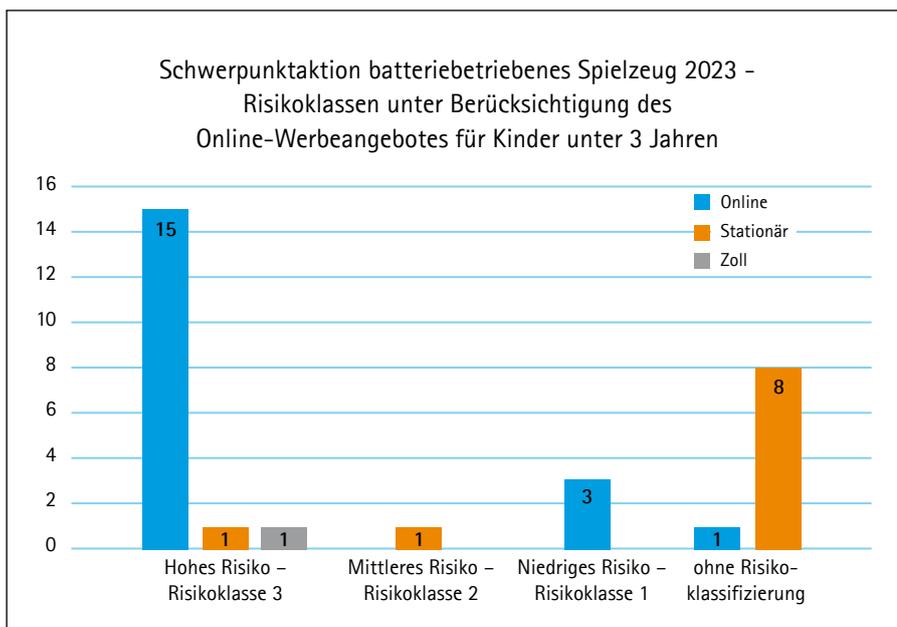
5.3 / Abb. 1: Übersicht festgestellte Mängel nach formaler Prüfung (Mehrfachnennung, Quelle: LDS)



5.3 / Abb. 2: Anzahl festgestellter Mängel nach Technischer Teilprüfung EN 62115 (Mehrfachnennung, Quelle: LDS)



5.3 / Abb. 3: Ermittelte Risikoklassen aufgrund festgestellter Mängel / Eintrittswahrscheinlichkeit, n = 30 (Quelle: LDS)



Die Adresse des Herstellers / Wirtschaftsakteurs gemäß Artikel 4 Abs. 1 Marktüberwachungsverordnung fehlte ausschließlich bei der Probe vom Zollverfahren.

Die beiden häufigsten festgestellten Mängel waren fehlende / mangelhafte Warnhinweise und das Fehlen einer Gebrauchsanweisung. Diese Mängel wurden ausschließlich bei den Proben aus dem Onlinehandel sowie der Probe vom Zoll festgestellt.

Die festgestellten Mängel der technischen Teilprüfung sind in **Abbildung 2** dargestellt.

Dabei wurden technische Mängel bei rund 95 Prozent (18 von 19) der Produkte des Onlinehandels sowie 20 Prozent (2 von 10) der Produkte des stationären Handels festgestellt. Bei Produkten, welche einen technischen Mangel aufwiesen wurde eine Risikoanalyse gemäß RAPEX-Leitfaden

rem Handel, 19 aus dem Onlinehandel und ein Spielzeug aus einem Zollverfahren. Die Spielzeuge stammen aus dem Preissegment 3 – 32 EUR.

Zunächst wurden die Produkte formal überprüft. Dabei wurde sowohl die Kennzeichnung des Produktes – CE-Kennzeichnung, Name/ Postalische Adresse Hersteller, Name / Postalische Adresse Importeur sowie Name / Adresse Bevollmächtigter gemäß Artikel 4 VERORDNUNG (EU) 2019/1020 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES, Warnhinweise – als auch die Gebrauchsanweisung, welche **jedem Spielzeug** beiliegen muss, überprüft.

Bei der ersten Überprüfung der Produkte wurde festgestellt, dass sich in einem Produkt aus dem stationären Handel keine Knopfzelle befand, obwohl dies in der Gebrauchsanweisung beschrieben war und bei 2 Proben aus dem Onlinehandel statt wie im Verkaufsangebot LR44 angegebene Knopfzellen, AA Batterien notwendig waren.

Abbildung 1 zeigt die Häufigkeit der jeweiligen festgestellten formalen Mängel.

Zum Mangel „Konformitätserklärung mangelhaft“ ist zu ergänzen, dass die EG-Konformitätserklärung bei ausschließlich 20 Produkten angefordert wurde. Davon konnten 14 Hersteller dieser Aufforderung gar nicht nachkommen und die restlichen 6 waren mangelhaft.

durchgeführt. Die Ergebnisse sind in **Abbildung 3** dargestellt.

Zwei Schwerpunkte haben sich bei der Schwerpunktaktion herauskristallisiert, bei sogenannten Mitgebsel für Kinderpartys wurden durchweg Mängel festgestellt, welche ein hohes gesundheitliches Risiko für den Verbraucher darstellen. Weder war das Batteriefach verschließbar noch hielten die Produkte den mechanischen Tests stand.

Den Verbrauchern sollte bewusst sein, dass nicht jeder Wirtschaftsakteur von der Behörde überprüft werden kann und selbst ein CE-Kennzeichen nur ein Verwaltungskennzeichen ist, welches der Hersteller aufgrund eines in seiner Verantwortung durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahrens angebracht hat.

Produkte ohne CE- Kennzeichen, ohne Namen und Anschrift des Herstellers, bei de-

nen Warnhinweise fehlen oder nicht lesbar sind, sollten keinen Einzug ins Kinderzimmer finden. Warnhinweise und Produktwerbung sollten sich im Einklang befinden. Das ein Produkt den Warnhinweis „ACHTUNG! Nicht geeignet für Kinder unter 3 Jahren. Verschluckbare Kleinteile.“ trägt und gleichzeitig als Babyspielzeug mit Babyfotos beworben wird, sollte bei potentiellen Käufern den Alarm „Finger weg“ auslösen.



5.3 / Abb. 4: Spielender Junge mit Elektro-Spielzeug, ©iStock_Heri Mardinal

5.4 Medizinprodukterechtliche Überwachung in sächsischen Krankenhäusern oder „Wenn die LDS ins Krankenhaus muss“

Landesdirektion Sachsen /Referat 53 Strahlenschutz, Arbeitsmedizin

Abstract

In Krankenhäusern werden diverse Medizinprodukte in hoher Anzahl betrieben und angewendet. Der Betreiber dieser Medizinprodukte hat eine Reihe von Pflichten zu erfüllen, um eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Patienten, Anwendern und Dritten auszuschließen. Die Einhaltung dieser Pflichten wird im Freistaat Sachsen durch die Landesdirektion Sachsen überwacht.

Rechtliche Einführung

Die Landesdirektion Sachsen ist zuständige Behörde für den Vollzug des Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetzes (MPDG) und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen (insbesondere die Medizinprodukte-Betreiberverordnung) im Freistaat Sachsen. Im Hinblick auf das Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten nimmt das Referat 53 / Strahlenschutz, Arbeitsmedizin innerhalb der Abteilung 5 / Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen diese Aufgabe wahr. Der Überwachung durch die zuständige Behörde unterliegen Betriebe und Einrichtungen, in denen Medizinprodukte betrieben und angewendet werden. Tätigkeiten

im Zusammenhang mit dem Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten sind insbesondere das Errichten, das Bereithalten, die Instandhaltung, die Aufbereitung sowie sicherheits- und messtechnische Kontrollen. Im Wesentlichen umfasst dies Gesundheitseinrichtungen des ambulanten und stationären Gesundheitswesens. Den Schwerpunkt der Überwachung bilden aktuell die Krankenhäuser im Freistaat Sachsen. Zwei Bedienstete sind mit der Durchführung der Überwachung betraut.

Krankenhauslandschaft Sachsen

Der Krankenhausplan des Freistaates Sachsen (Stand: 1. Januar 2024) weist aktuell 76 Krankenhäuser aus. Diese unterscheiden sich hinsichtlich der Versorgungsstufe (36 Krankenhäuser der Regelversorgung, 2 Krankenhäuser der Regelversorgung mit Zusatz Gesundheitszentrum, 11 Krankenhäuser der Schwerpunktversorgung, 3 Krankenhäuser der Maximalversorgung, 24 Fachkrankenhäuser.)



5.4 / Abb. 1: Autoklavieren zur Dampfsterilisation Medizinischer Instrumente, ©iStock_andreygonchar

Überwachungsinhalte

Die Anzahl der in den Krankenhäusern betriebenen und angewendeten Medizinprodukte ist hoch. Dabei zeigt sich ein sehr breites Spektrum beginnend bei Inhalationsgeräten über Infusionstechnik bis hin zu Magnetresonanztomographen. Die große Anzahl an Medizinprodukten in den Krankenhäusern spiegelt sich im Verhältnis Anzahl Inspektionen zu Anzahl Probenahmen wider (siehe Abbildungen). Im Rahmen der Überwachung werden die Pflichten des Betreibers überprüft. Dabei handelt es sich nicht ausschließlich um Dokumentationspflichten, sondern auch um tatsächlich sicherheitsrelevante Aspekte wie die Durchführung von Maßnahmen der Instandhaltung und Instandsetzung insbesondere wiederkehrender Prüfungen an aktiven nichtimplantierbaren Medizinprodukten (vergleichbar mit der Hauptuntersuchung eines KFZ). Die Anwender der Medizinprodukte müssen in die sachgerechte Handhabung eingewiesen worden sein um beispielsweise Fehlbedienungen zu vermeiden die eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Patienten, Anwendern und Dritten zur Folge haben kann.

Aufgrund der vorangetriebenen Digitalisierung des Gesundheitswesens werden Medizinprodukte in stark zunehmendem Maße miteinander und in IT-Netzwerke eingebunden. Die dadurch entstehenden Risiken muss der Betreiber im Rahmen einer Risikoanalyse ermitteln, bewerten und ggf. entsprechende Maßnahmen ergreifen. Dies kann sich wiederum auf den Umfang wiederkehrender Prüfungen auswirken.

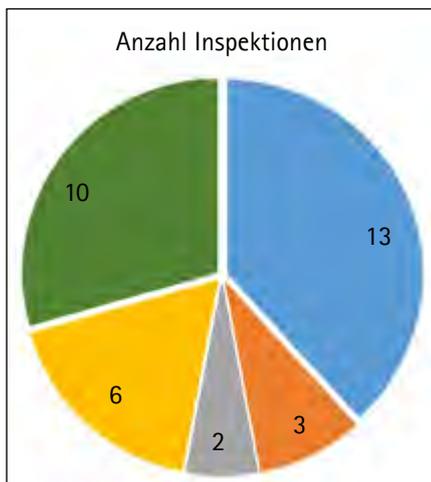
Die Überwachung umfasst weiterhin die Aufbereitung von Medizinprodukten, die bestimmungsgemäß keimarm oder steril zur Anwendung kommen. Es handelt sich dabei beispielsweise um Endoskope oder ugs. OP-Instrumente. Die Aufbereitung umfasst das sachgerechte Vorbereiten der angewendeten Medizinprodukte, die Reinigung, Desinfektion, Spülung, Trocknung, Prüfung auf Sauberkeit und Unversehrtheit, die Pflege und Instandsetzung, die Funktionsprüfung, das Verpacken und Kennzeichnen, die Sterilisation bis hin zur Freigabe und Lagerung. Schwerpunkt der Überwachung diesbezüglich bilden vorwiegend Aufbereitungseinheiten für Medizinprodukte (ugs. Zentralsterilisation) und die Endoskopie-Abteilungen. Die Betreiber müssen belegen können, dass die Aufbereitung

unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers mit geeigneten validierten Verfahren so durchgeführt wird, dass der Erfolg dieser Verfahren nachvollziehbar gewährleistet ist. Die im Rahmen von Validierungen sowie periodischen Verfahrens- und Routineprüfungen dokumentierten Nachweise werden einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Stichprobenartige Endproduktkontrollen, bei denen die zur Anwendung bereitgehaltenen Medizinprodukte in Augenschein genommen werden, bilden einen wesentlichen Bestandteil der Überwachung, was sich in der vergleichsweise hohen Anzahl an Probenahmen gegenüber anderen Risikogruppen wieder spiegelt (siehe Abbildung 2).

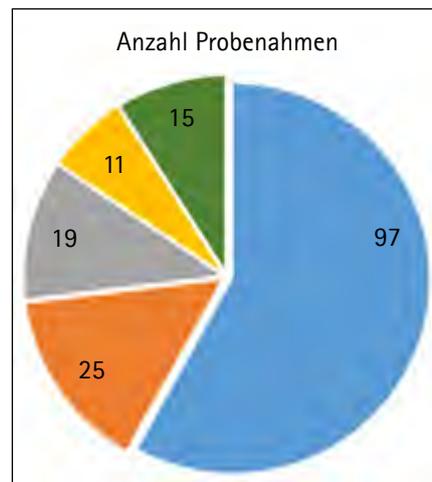
Maßnahmen bei Verstößen

Sofern im Rahmen der Überwachung Sachverhalte festgestellt werden, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, werden Maßnahmen ergriffen, um Verstöße zu beseitigen und künftigen Verstößen vorzubeugen. Die Art der Maßnahme orientiert sich an der Schwere der Gefährdung für die Sicherheit und Gesundheit von Patienten, Anwendern und Dritten.

5.4 / Abb. 2: Anzahl Inspektionen, n = 34
(Quelle: Landesdirektion Sachsen)



5.4 / Abb. 3: Anzahl Probenahmen, n = 167
(Quelle: Landesdirektion Sachsen)



- Risikokategorie A:
Krankenhäuser, ambulante OP-Einrichtungen und Einrichtungen, die MP ausschließlich für andere aufbereiten
- Risikokategorie B:
spezielle Arztpraxen und Versorgungszentren, Zahnarztpraxen mit chirurgischer Ausrichtung
- Risikokategorie C:
Dialyseeinrichtungen, übrige Zahnarztpraxen, Hospize, Palliativdienste, Rettungsdienste
- Risikokategorie D:
Pflegeheime, Reha- und Vorsorgeeinrichtungen, Podologen
- Risikokategorie E:
Medizinische Laboratorien, sonstige Arztpraxen und Versorgungszentren, Sanitätshäuser, Apotheken, Heilpraktikerpraxen, ambulante Pflegedienste, andere Betreiber (niedergelassene Physiotherapeuten, medizinische Bäder, Hebammen, Ergotherapeuten etc.)

6 Anhang

6 / Tabelle 1: Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan 30.06.2023 (nur die besetzten Stellen, Quellen: SMWA/LDS)

Personal	Beschäftigte insgesamt**			Aufsichtsbeamtinnen/bemate***			AB mit Arbeitsschutzaufgaben****			AB in Ausbildung			Gewerbeärztinnen und Ärzte		
	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt
hD	34,85	31,55	66,20	24,05	23,55	47,60	15,10	10,70	25,80			0,00	1,75		1,75
gD	42,08	53,65	95,73	35,63	48,40	84,03	19,50	20,00	39,50			0,00			0,00
mD	16,63	1,00	17,63	3,00	0,00	3,00	2,70	0,00	2,70			0,00			0,00
Summe	93,35	86,20	179,55	62,68	71,95	134,63	37,30	30,70	68,00	0,00	0,00	0,00	1,75	0,00	1,75

* Vollzeiteneinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.

** Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den obersten, oberen, mittleren und unteren Arbeitsschutzbehörden des Landes einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal

*** Aufsichtsbeamte/-innen (AB) sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.

**** Aufsichtsbeamte/-innen mit Arbeitsschutzaufgaben sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden - ggf. in Zeitanteilen geschätzt

Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A der LV 1) sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschlägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankheitenverordnung ergeben.

Fachaufgaben sind alle weiteren den Arbeitsschutzbehörden per Zuständigkeitsverordnung zugewiesenen Vollzugsaufgaben

a) mit einem teilweise bestehenden Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe B der LV 1)

(z.B. Produktsicherheits-, Sprengstoff-, Strahlenschutz-, Chemikalien-, Gefahrgutbeförderungs-, Medizinprodukte-, Gentechnik-, Bundesimmissionschutz-, Heimarbeits-, Bundeserziehungsgeld-, Pflegezeit- und Heimarbeitsgesetz sowie einzelne darauf beruhende Rechtsverordnungen) sowie

b) ohne Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe C der LV 1)

(z.B. Rechtsvorschriften zu nichtionisierender Strahlung oder zur Energieeffizienz von Produkten)

6 / Tabelle 2: Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

Erstellt am: 29.01.24 Auswertungszeitraum: 01.01.23 bis 31.12.23 LD Sachsen gesamt

Größenklasse	Betriebsstätten				Beschäftigte				Summe
	Jugendliche		Erwachsene		Jugendliche		Erwachsene		
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	
1	2	3	4	5	6	7	8		
1 000 und mehr Beschäftigte	76	1 286	1 076	2 362	93 533	69 921	163 454	165 816	
500 bis 999 Beschäftigte	202	2 373	1 025	3 398	73 385	55 691	129 076	132 474	
Summe	252+	3 659	2 101	5 760	166 918	125 612	292 530	296 748+	
2: Mittelbetriebsstätten									
250 bis 499 Beschäftigte	517+	2 631	1 165	3 796	107 499	84 115	191 614	175 623+	
100 bis 249 Beschäftigte	1 789+	3 103	1 296	4 399	183 534	131 320	314 854	269 424+	
50 bis 99 Beschäftigte	3 356+	1 996	966	2 982	141 745	98 869	240 614	231 745+	
20 bis 49 Beschäftigte	8 632+	2 648	1 346	3 994	183 367	123 641	307 008	264 068+	
Summe	14 294+	10 378	4 793	15 171	616 145	437 945	1 054 090	940 860+	
3: Kleinbetriebsstätten									
10 bis 19 Beschäftigte	11 671+	1 725	1 059	2 784	116 148	84 466	200 614	157 368+	
1 bis 9 Beschäftigte	80 603+	1 743	1 582	3 325	144 037	147 517	291 554	248 720+	
Summe	92 274+	3 468	2 641	6 109	260 185	231 983	492 168	406 088+	
Summe 1 - 3	106 820+	17 505	9 535	27 040	1 043 248	795 540	1 838 788	1 643 696+	
4: ohne Beschäftigte	21 901								
Insgesamt	155 211*	17 505	9 535	27 040	1 043 248	795 540	1 838 788	1 643 696+	

Quelle: Landesdirektion Sachsen (LDS): Die Daten dieser Tabelle beruhen auf selbsterhobenen Daten der Gewerbeaufsicht, außer Kennzeichnung + und *:

+ Daten aus dem Bericht „Arbeitsmarkt in Zahlen, Betriebe und SV-pflichtige Beschäftigung“, 30. Juni 2023 der Bundesagentur für Arbeit

* Rechtliche Einheiten insgesamt gemäß Statistischem Bericht D II 1-j/23 „Auswertung aus dem sächsischen Unternehmensregister“ vom 30. September 2023

6 / Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Leitbranchen, Quelle: LDS)

Schl.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention				Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen		Andhung											
		Gr. 1		Gr. 2		Gr. 3		Summe		Gr. 1		Gr. 2		Gr. 3		Summe		darunter		eigeninitiativ		auf Anlass			Anz. Beanstandungen		erlittene Genehmigungen / Ausnahmen / Ermächtigungen / Erlaubnisse / Zulassungen / Ausnahmen / Ermächtigungen / Erlaubnisse / Zulassungen / abgeleitete Genehmigungen / Ausnahmen / Ermächtigungen		Anfragen/Anzeigen / Mängelmeldungen / Anordnungen / Anwendung von Zwangsmitteln		Verwarnungen / Bußgelder / Straf anzeigen				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22		23	24	25	26	27	28					
01	Chemische Betriebe	4	292	427	723	3	48	16	67	10	83	27	120		16	30	45	25	1	261	62	1	348	4	5										
02	Metalverarbeitung	7	687	2 458	3 152	1	29	9	39	1	36	9	46		2	10	28	15		41	97		85	5	6										
03	Bau, Steine, Erden	11	2 294	14 906	17 211		62	55	117		79	73	152		13	9	106	23		89	578	8	384	46	88										
04	Entsorgung, Recycling	2	252	1143	1 397	1	48	55	104	1	66	72	139		20	38	70	10		314	34		171	2	23										
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	67	3 185	16 797	20 049	19	159	218	396	32	194	287	516		115	166	167	26		644	189	13	8201	12	8										
06	Leder, Textil	1	269	952	1 222		15	10	25		18	11	29		4	8	10	6		72	34		59		2										
07	Elektrotechnik	14	335	657	1 006	5	27	10	42	10	34	16	60		11	37	4	24	6	85	67		158	2	3										
08	Holzbe- &-verarbeitung	1	248	2 677	2 926		26	32	58		30	40	70		16	30	15	10		205	32		52	5	21										
09	Metallerzeugung	5	58	50	113	2	11	1	14	2	21	1	24		3	2	14	14		4	11		42		3										
10	Fahrzeugbau	21	174	147	342	5	9	1	15	18	14	1	33		3	9	15	20		6	86	2	101	3	4										
11	Kraftfahrzeugreparatur; -handel, Tankstellen		488	4 334	4 822		7	27	34		8	35	43		9	16	17	6		69	16		72		18										
12	Nahrungs- und Genussmittel	4	843	6 632	7 479	2	63	58	123		102	81	185		23	34	96	61		401	133	3	438		17										
13	Handel	6	1 390	17 606	19 002		184	592	776		242	655	897		190	531	4	226	29	3	779	123	4	1244	2	71									
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	8	399	3 193	3 600		6	17	23		6	17	23		4	12	6	1		69	22		127	3	24										
15	Datenverarbeitung, Fernmelddienste	7	319	823	1 149	1	26	16	43		33	18	53		2	34	17	1		123	14	1	78												
16	Gaststätten, Beherbergung	2	502	9 191	9 695		17	123	140		20	130	150		78	36	30	4		269	10		134	1	6										
17	Dienstleistung	34	1 786	9 932	11 752	3	58	104	165		82	130	217		39	79	68	22		374	207	1	556	5	39										
18	Verwaltung	28	1 258	2 904	4 190	1	49	19	69		64	25	91		14	20	45	10		94	165	4	812	1	7										
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	1	73	82	156		4	1	5		5	1	6		1	2	3				19		10												
20	Verkehr	33	905	6 495	7 433	3	83	38	124		127	52	184		42	74	38	29		322	55	2	580		620										
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	4	145	705	854		1	2	3		1	2	3		1	1	1			5	105	7													
22	Versorgung	8	141	858	1 007	2	1	5	8		4	1	12		6	1	3	6		34	7	1	26	1	3										
23	Feinmechanik	2	249	1 766	2 017	1	6	14	21		2	6	19	27	1	2	19	7		32	90		265	1	5										
24	Maschinenbau	8	512	888	1 408	1	32	12	45		1	38	13	52	3	21	18	14		85	78	1	154	1	3										
Insgesamt		278	16 804	105 623	122 705	50	971	1 435	2 456	97	1 310	1 722	3 129		615	1 202	8	1 077	349	12	4 377	2 234	41	14 104	95	976									

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte / Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte / Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte / **) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefasst
Erstellt am: 29.01.24 Auswertungszeitraum: 01.01.23 bis 31.12.23

6 / Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen, Quelle: LDS)

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten			Überwachung / Prävention					Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen		Ähndung						
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter in der Nacht an Sonn- u. Feiertagen	eigeninitiativ			auf Anlass		Anz. Beanstandungen		erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse / Zulassungen/ Ausnahmen / Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse / Zulassungen/ Ausnahmen / Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen / Mängelmeldungen	Anordnungen / Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen / Bußgelder / Strafanzeigen	
															Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2								Gr. 3
01	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
		417	2 272	2 689	2 689	30	20	50	50	51	34	85				10	12	53	18			235	78	2	227		8
02	Forstwirtschaft und Holzeinschlag		36	252	288			7	7			8	8				2		2	4		19	1		12		3
03	Fischerei und Aquakultur		2	52	54																						
05	Kohlenbergbau		1	2	3																						
06	Gewinnung von Erdöl und Erdgas			2	2																						
07	Erzbergbau		1		1																						
08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau		15	80	95	1	1	1	1	1	1	1	1						1				2		4		
09	Erbirgung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden		1	6	7																						
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	4	356	3 956	4 316	2	28	31	61	2	41	39	82			13	16	37	34			138	32	1	165		6
11	Getränkherstellung		31	99	130	5	5	5	5	10	10	10	10				4	4	5			9	22		33		
12	Tabakverarbeitung		1	1	2																				1		
13	Herstellung von Textilien		160	340	500	10	4	14	14	11	5	16				1	4	7	4			36	25		44		2
14	Herstellung von Bekleidung		59	195	254	2	2	4	4	2	2	4	4			1	2	1	1			15	2		8		
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	1	19	96	116			2	2	3	1	4					1		1	2		5	1				
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)		168	2 131	2 299	18	22	40	40	21	30	51				11	20	14	6			139	12		36	5	8
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	1	73	82	156	4	1	5	5	5	1	6				1	2		3				19		10		
18	Herstellung von Druck-erzeugnissen	3	83	351	437	1	1	2	2	1	1	2	2				1		1			5	21		3		

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte / Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte / Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte / **) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefaßt

6 / Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen, Quelle: LDS)

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten			Überwachung / Prävention					Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen		Andhung							
		Summe			Summe			Summe			eigeninitiativ		auf Anlass															
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Besichtigung / Inspektion (punktuell)	Besichtigung / Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen / Probenahmen / Analysen / Arzt. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen / Berufskrankheiten	Messungen / Probenahmen / Analysen / Arzt. Untersuchungen	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen / Erlaubnisse / Zulassungen / Ausnahmen / Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen / Erlaubnisse / Zulassungen / Ausnahmen / Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen / Mängelmeldungen		Arordnungen / Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen / Bußgelder / Strafzettel					
37	Abwasserentsorgung	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
		1	25	207	233	1	1	15	17	1	2	21	24			1	16	6	6			75	11	1	1	1	1	1
38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen	1	216	887	1104	46	37	83	63	63	47	110				19	19	63	10		234	32		152	1	1	22	
39	Beseitigung von Umweltschmutzungen und sonstige Entsorgung	1	11	49	60	1	3	4	1	1	4	5				3	1	1			5	2	8					
41	Hochbau	4	472	2 056	2 532	23	7	30	25	25	7	32				2	27	27	3		4	101	37		37	19	35	
42	Tiefbau	2	252	486	740	10	50	15	11	7	18					1	2	12	3		5	139	4	43	4	4	20	
43	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	4	1 370	11 722	13 096	22	41	63	35	56	91					8	4	63	8		78	328	4	275	23	28		
45	Handel mit Kraftfahrzeugen		470	3 645	4 115	5	6	11	5	7	12					1	2	8	6		33	7	42			18		
46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	1	473	2 631	3 105	35	35	70	56	42	98					27	46	38	9		235	56	2	208	2	39		
47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	5	909	14 991	15 905	151	576	727	189	639	828					170	498	197	20		580	75	2	1 063	1	32		
49	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	11	481	4 696	5 188	33	19	52	52	27	79					16	32	19	16		112	17	1	315		406		
50	Schifffahrt		2	11	13	1	1	1	3	3						3					11							
51	Luftfahrt	1	3	26	30		1	1	1	2	2					2					9	3	7					
52	Lagererei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	10	297	1 344	1 651	2	32	46	2	48	67					14	26	14	8		126	22	1	187		198		
53	Post-, Kurier- und Expressdienste	11	122	418	551	1	17	24	3	24	33					7	16	5	5		64	13	71			16		
55	Beherbergung		188	1 919	2 107	9	25	34	10	25	35					11	10	12	1		64	4	50	1	1	1		
56	Gastronomie	2	314	7 272	7 588	8	98	106	10	105	115					67	26	18	3		205	6	84			5		
58	Verlagswesen		34	145	179																	2	4					

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte / Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte / Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte / **) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefaßt
Erstellt am: 29.01.24 Auswertungszeitraum: 01.01.23 bis 31.12.23

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten*)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten			Überwachung / Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen		Andnung				
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter	15	16	17	18	19	20	21	22		23	24	25	26
59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen	1	22	180	202	5	6	1	12	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
60	Rundfunkveranstalter	1	6	29	36																		70				
61	Telekommunikation	2	58	209	269	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2		7		
62	Ebringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	5	252	583	840	1	23	14	38	2	30	16	48			2	23		14	1		120	11	1	67		
63	Informationsdienstleistungen		9	31	40		2	2	4		2	2	4			1			3			2	1		4		
64	Ebringung von Finanzdienstleistungen	5	150	712	867		2		2		2	2	2				1		1				3		54		
65	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	1	34	310	345																		3		16		
66	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten		16	121	137																		6		4		1
68	Grundstücks- und Wohnungswesen	2	166	1713	1881		2	15	17		2	15	17			3	9		4	1		68	6		41	1	19
69	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung		47	634	681			1	1			1	1				1					4	6		4		
70	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben		40	185	225																		4		17		
71	Architektur- und Ingenieurbüros	1	275	2137	2413		15	26	41		17	31	48			7	32		4	1		67	55	1	179	1	23
72	Forschung und Entwicklung	5	97	167	269	3	13	10	26		8	15	35			4	14		8	6		65	34		240	1	
73	Werbung und Marktforschung		23	368	391			5	5			7	7			3	3		1			17	1		1		2
74	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten		8	234	252		1	2	3		1	2	3			1				1		7	7		15		

6 / Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen, Quelle: LDS)

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten			Überwachung / Prävention					Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen		Ahnung						
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter in der Nacht an Sonn- u. Feriertagen	eigeninitiativ			auf Anlass		Anz. Beanstandungen		erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse / Erlässungen/ Ausnahmen / Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse / Erlässungen/ Ausnahmen / Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen / Mängelmeldungen	Anordnungen / Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen / Bußgelder / Strafverfügungen	
															Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2								Gr. 3
75	Veterinärwesen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
			5	414	419			11	11			16	16			1	15						16		418		1
77	Vermietung von beweglichen Sachen		33	337	370		2	2	4		2	2	4			1	2		1			1	4		12	2	4
78	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	7	462	338	807		11	1	12		12	1	13			3			4	12		10	4		47		
79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reiseservicedienstleistungen		22	408	430		3	2	5		3	3	6			3			3			20	6	1	19		4
80	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detektoren	2	150	96	248		1	7	10		3	9	17			1	1		14			31			25		
81	Gebäudebetreuung	16	455	1 121	1 592		2	16	18	36	2	30	57			2	18		32	6		115	34		110	2	5
82	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	8	154	433	595		5	1	6		9	1	10			1			6			5	45		58	1	7
84	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung	25	1 037	1 230	2 292		1	38	48		2	53	67			6	17		30	7		63	18		685		
85	Erziehung und Unterricht	18	1 381	4 471	5 870		2	44	133	179	3	55	243			44	85		82	4		308	48	4	901	1	1
86	Gesundheitswesen	38	413	9 002	9 453		13	38	43	94	20	46	120			41	22		39	7		137	79	8	5 969	12	2
87	Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	2	800	857	1 659		1	43	47		1	54	58			17	13		24	4		52	4		323		1
88	Sozialwesen (ohne Heime)	4	489	1 886	2 379			21	18	39		22	41			8	17		14	5		82	8	1	350		2
90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	2	49	310	361			7	8		7	2	9			3			3	3		1	134	3	43	1	2
91	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	1	54	323	378				2			2	2			1			1				2		23		
92	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen		5	285	290			3	3		3	3	3			2				1		5	2				

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte / Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte / Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte / **) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefaßt
Erstellt am: 29.01.24 Auswertungszeitraum: 01.01.23 bis 31.12.23

6 / Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen, Quelle: LDS)

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten			Überwachung / Prävention					Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahdung						
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter in der Nacht an Sonn- u. Feiertagen	eigeninitiativ		auf Anlass					Anz. Beanstandungen	erleitete Genehmigungen / Ausnahmen / Zulassungen / Erlaubnisse / Ermächtigungen	abgeleitete Genehmigungen / Ausnahmen / Ermächtigungen / Erlaubnisse / Zulassungen / Erlaubnisse / Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen / Mängelmeldungen	Anordnungen / Anwendung von Zwangsmitteln	
															Besichtigung / Inspektion (punktuell)	Besichtigung / Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen / Probenahmen / Analysen / Arzt. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen / Berufskrankheiten								Messungen / Probenahmen / An- alysen / Arzt. Untersuchungen
93	Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe				3		3	1		4	35		78	1	1
94	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)		94	626	720		1	5	6		1	6	7			1			4			3	5		29		1
95	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern		23	668	691			2	2		2	2	2			1	1						1		2		
96	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen		138	3 607	3 745		5	44	49		6	50	56			24	19		5			125	20		29		1
97	Private Haushalte mit Hauspersonal			15	15																				1		
98	Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt		1	3	4																						
99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften		2	7	9											3			4			7			13		
	Insgesamt	278	16 804	105 623	122 705	50	971	1 435	2 456	97	1 310	1 722	3 129			615	1 202	8	1 077	349	12	4 377	2 234	41	14 104	95	976

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte / Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte / Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte / **) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefaßt
Erstellt am: 29.01.24 Auswertungszeitraum: 01.01.23 bis 31.12.23

6 / Tabelle 3.2: Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte (Quelle: LDS)

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Überwachung / Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Andung	
		eigeninitiativ		auf Anlass		Anz. Beanstandungen		Ausnahmen / Ermächtigungen		Anträge/Anzeigen / Mängelmeldungen				
		Besichtigung / Inspektion (punktuell)	Besichtigung / Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen / Proberahmen / Analysen / Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen / Berufskrankheiten	Messungen / Proberahmen / Analysen / Arztl. Untersuchungen	Anz. Beanstandungen	erleitete Genehmigungen / Erlaubnisse / Zulassungen / Ausnahmen / Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen / Erlaubnisse / Zulassungen / Ausnahmen / Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen / Mängelmeldungen	Anordnungen / Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen / Bußgelder / Strafanzeigen	
1	Baustellen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
4950		3 224	872	1	374	160	3	4 461	2	2 170	891	24		
2	überwachungsbedürftige Anlagen	38	18		19	1	2	31	9	1	983	14	3	
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	11		1	6	5		13	9		29		5	
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	7	3	2		1		1	14		6			
24		15	1		8			3						
5	Märkte und Volkstische (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	2	1		1			3						
6	Ausstellungsstände	2	1											
7	Straßenfahrzeuge													
8	Schienenfahrzeuge													
9	Wasserfahrzeuge													
10	Heimarbeitsstätten	2	1								1			
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	1									3			10
87	Übrige	27	29	5	484	10	9	2 226	90	1	553	29	60	
5 122	Insgesamt	3 289	905	6	895	177	14	6 738	124	2	3 745	934	102	
13	sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)													

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.
Erstellt am: 29.01.24 Auswertungszeitraum: 01.01.23 bis 31.12.23

6 / Tabelle 4: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten (Quelle: LDS)

Pos.	Anzahl der Tätigkeiten	Beratung / Information			Überwachung / Prävention			Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen			Ahndung							
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit / Publikationen / Information	Beisichtigung / Inspektion (punktuell)	Beisichtigung / Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen / Probenahmen / Analysen / Arztl. Untersuchungen	Beisichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen / Berufskrankheiten	auf Anlass	Messungen / Probenahmen / Analysen / Arztl. Untersuchungen	Stellnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Beschreibungsschreiben	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen / Erlaubnisse / Zulassungen / Ausnahmen / Ermächtigungen	abgeleitete Genehmigungen / Erlaubnisse / Zulassungen / Ausnahmen / Ermächtigungen	Erlaubnisse / Zulassungen / Ausnahmen / Ermächtigungen	Anfragen / Anzeigen / Mängelruidungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen
		3 881	13	45	5 687	2 260	24	3 981	597	57	1 813	4 070	12	2 747	50	24 982	1 159	9	478	751	3
	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz																				
1.1	Arbeitsschutzorganisation	264	4	4	471	910		686	254	1	382	1 557	2 127	29	2	1 204	593	2	5	10	
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	559	3	32	5 141	1 455	1	1 057	340	3	373	1 799	6 226	15	1	2 517	509	1	17	164	1
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	93	1	1	337	1 079		401	182		205	665	1 589	4		1 159	43	3			
1.4	überwachungsbedürftige Anlagen	953	1	2	50	81		115	6	2	350	875	976	50	2	1 347	13	3	2		1
1.5	Gefahrstoffe	143	9	1	114	354		483	17	1	147	457	792	48	3	738	14		8	7	1
1.6	explosionsgefährliche Stoffe	22		6	15	393		92			21	19	119	426	8	2 998	3		2		3
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	36			16	55		40	1		42	70	83	3		118					
1.8	Genetech. veränderte Organismen				8	8		3			6	3	2	1		8					
1.9	Strahlenschutz	12			19	22		17			53	43	67	203	4	8 341	5	2	4	4	4
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	114		1	25	3		19			11	58	55	2		207			20	31	1
1.11	psychische Belastungen	6			7	65		35	10		32	36				5					
	Summe Position 1	2 202	18	47	6 195	4 425	1	2 948	810	7	1 590	5 578	12 072	781	20	18 642	1 180	11	58	219	4
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz																				
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	88		2	199	105	23	2 235	6	49	3	205	2 328			142	6				
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen	21			8			5			1	17	4	1		52			2		
2.3	Medizinprodukte	29			6	1		145			4	13	211	79	2	1 998					1
	Summe Position 2	138	2	2	213	106	23	2 385	6	49	8	235	2 543	80	2	2 192	6	2	2	2	1
3	Sozialer Arbeitsschutz																				
3.1	Arbeitszeit	287	1		68	232		231	1	1	42	249	99	1 569	17	438	15		4	20	1
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	982			5	31		17	1		57	6	4	6	5	487			411	514	
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	134	1	1	97	397		226	5		3	148	23	181		27	1		3	2	
3.4	Mutterschutz	376	1	1	57	258		207	3		33	196	161	156	8	4 084					
3.5	Heimarbeitschutz				1	1		1						2							
	Summe Position 3	1 779	3	2	227	919		682	10	1	135	599	287	1 912	30	5 038	16	418	536	1	
4	Arbeitsmedizin																				
4	Arbeitsmedizin	57	1					1			644										
5	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt																				
	Summe Position 1 bis 5	4 176	22	51	6 635	5 450	24	6 016	826	57	2 377	6 412	14 902	2 773	52	25 872	1 202	11	478	755	6

6 / Tabelle 5: Marktüberwachung nach Produktsicherheitsgesetz (Quelle: LDS)

	Kontrollen			überprüfte Produkte				Risikoeinstufung				ergriffene Maßnahmen																			
	aktiv	reaktiv	aktiv	überprüfte Produkte	davon durch Laborprüfung	Nichtkonformität ohne Risiko	geringes Risiko	mittleres Risiko	hohes Risiko	erstes Risiko	Anhörungen	freiwillige Maßnahmen	Untersagungs-verfügung	Rücknahme	Rückruf	Vernichtung	Verwarnungen, Büßgelder														
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
Hersteller/ Bevollmächtigter	183	69	531	185	29	29	138	64	9	4	12	5	21	9	24	52	115	9	52	13	8	5	2	1	4	1	1	1	1	1	
Einführer	3	65	3	414	1	2	330	11	69	1					1					1											
Händler	86	27	476	76	20	69	43	2	4	1	2	16	2	3	1	9	4	1	1	1											
Aussteller	4		30	1		5						5		1		3															
Private / gewerbliche Betreiber / Sonstige	200		2.484			2.041	16	200	186																						
Insgesamt	276	361	1040	3159	50	30	214	2478	11	35	13	276	42	197	25	54	120	10	64	21	8	5	3	1	4	1	1	2			

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch

Meldungen über das Rapex-System	44	1	56	3013	27	8	1	4	2	5	54	120	10	64	21	8	5	3	1	4	1	1	2											
Schutzkauseinmeldung																																		
Behörde																																		
Zoll																																		
privaten Verbraucher																																		
gewerblichen Betreiber																																		
Unfallmeldung																																		
Vf																																		
Hersteller																																		
Hersteller/ Einführer/ Bevollmächtigter																																		
Händler																																		
Aussteller																																		
Insgesamt																																		

Erstellt am: 29.01.24 Auswertungszeitraum: 01.01.23 bis 31.12.23

6 / Tabelle 6: Begutachtete Berufskrankheiten in BK-Gruppen (Quelle: LDS)

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich										Summe	
		Arbeitsschutzbehörden					Bergaufsicht					sonstiger, unbestimmt	
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet
11	Metalle oder Metalloide	2	3	4	5	6	7	8	9				
12	Erstickungsgase	43	1	3	1			46					2
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe	277		4				281					
21	Mechanische Einwirkungen	99						99					
22	Druckluft												
23	Lärm												
24	Strahlen												
31	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	181	6					181					6
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube	60		1				61					
42	Erkrankungen durch organische Stäube	3						3					
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	12						12					
51	Hautkrankheiten	4		2				6					
55	Sonderentscheid nach §9 Abs.2 SGB VII (ehem. §551 Abs.2 RVO)	45						45					
77	BKV-Nr. existiert nicht, aber kein Sonderentscheid												
Insgesamt		724	7	10	1	0	0	734	0	0	0	8	

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte / Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte / Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte / **) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefaßt
Erstellt am: 29.01.24 Auswertungszeitraum: 01.01.23 bis 31.12.23

Verzeichnis 1: Adressen der staatlichen Arbeitsschutzbehörden im Freistaat Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

Tel.: 0351 564-0

E-Mail: poststelle@smwa.sachsen.de

Internet: www.arbeitsschutz.sachsen.de / www.smwa.sachsen.de

Landesdirektion Sachsen – Abteilung 5 Arbeitsschutz

Postanschrift

09105 Chemnitz

Besucheranschrift

Dienststelle Dresden

Stauffenbergalle 2, 01099 Dresden

Tel.: 0351 825-5001

Fax: 0351 825-9700

E-Mail: arbeitsschutz@lds.sachsen.de

Internet: www.lds.sachsen.de

Dienstszitz Bautzen

Käthe-Kollwitz-Straße 17 /Haus 3, 02625 Bautzen

Tel.: 03591 273-400

Fax: 03591 273-460

Dienststelle Chemnitz

Brückenstraße 10, 09111 Chemnitz

Tel.: 0371 4599-0

Fax: 0371 4599-5050

E-Mail: arbeitsschutz@lds.sachsen.de

Internet: www.lds.sachsen.de

Dienststelle Leipzig

Braustraße 2, 04107 Leipzig

Tel.: 0341 977-0

Fax: 0341 977-1199

E-Mail: arbeitsschutz@lds.sachsen.de

Internet: www.lds.sachsen.de

Verzeichnis 2: Publikationen der sächsischen Arbeitsschutzverwaltung

Im Berichtsjahr sind die folgenden Publikationen erschienen:

- Gesundheit im Betrieb – Starke Partner für gesunde Arbeit
- Heimarbeit – Das Wichtigste im Überblick
- Mutterschutz und Beschäftigungsverbot, Informationen zum Beschäftigungsverbot für werdende oder stillende Mütter
- Ins Arbeitsleben starten. Klar aber sicher! Jugendarbeitsschutz in Ferienjob und Berufsausbildung; in den Sprachen Tschechisch, Polnisch und Ukrainisch
- Jahresbericht der Gewerbeaufsicht des Freistaates Sachsen 2022

Wir danken allen Autorinnen und Autoren für ihre Mitarbeit:

Andreas Beese, LDS
Anke Völkner, LDS
Beate Weisbach, SMWA
Bernhard Müller, SMWA
Carmen Scholtissek, SMWA
Clelia Kümpfel-Conzendorf, LDS
Dr. Karla Heinicke, SMWA
Dr. Thomas Rudolph, SMWA
Frank Lehmann, LDS
Hagen Albrecht, LDS
Jana Hammermüller, SMWA
Johann Zeller, SMWA
Lisa Wünsche, LDS
Michael Kretschmer, SMWA
Nadin Lehmann, LDS
Robert Böhme, LDS
Sabine Peidl, LDS
Thomas Tetzner, LDS
Tobias Heibold, LDS



Impressum

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Tel.: 0351 564-80600

presse@smwa.sachsen.de

www.smwa.sachsen.de | www.arbeitsschutz.sachsen.de

Redaktion:

Referat 25 des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr;
Abteilung 5 Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen

Fotos:

SMWA: Ronald Bonß S. 5, Goetz Schleser S. 20 & 22

iStock: Titelfoto (miriam doerr), S.15 (AzmanJaka), S. 24 (schulzie), S. 28 (FG_Trade),
S. 30 (Andrei Vasilev), S. 31 (Ridofranz), S. 32 (simpson33), S. 33 (sergeyryzhov),
S. 37 (Heri Mardinal und andrejgonchar), S. 40 (PeopleImages), Umschlag hinten (miriam doerr)
Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz: S. 8, 20, 21, 22, 25, 26, 27, 33

Wenn nicht anders vermerkt, Referat 25 des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr.

Layout & Satz

gestaltungsraum wichtendahl, Dresden

Druck:

JVA Waldheim Druckerei

Redaktionsschluss:

August 2024

Bezug:

www.publikationen.sachsen.de

Die Gelder für die Veröffentlichung werden aus Steuermitteln auf Grundlage des von den
Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes bereitgestellt.

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer
verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von
politischen Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet
werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen,
an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer
Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahl-
werbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht
so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen
verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig
davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.
Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen
und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.